



Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
Trägerbeteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
ELW (70.1) Aufstellung	Bereich Abfallwirtschaft ist nicht betroffen und hat keine Bedenken und Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Bedenken geäußert.
		Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
ELW (70.1) Aufhebung	Bereich Abfallwirtschaft ist nicht betroffen und hat keine Bedenken und Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Bedenken geäußert.
		Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
ELW (70.41) Aufstellung	<p>Siehe Stellungnahme der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 17.07.2015 Frühzeitige Beteiligung der Behörden....nach § 4 (1) BauGB.</p> <p>Ergänzend zum Schreiben des Abwasserverbandes Flörsheim vom 07.08.2015 (Stellungnahme im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB) ist das Schreiben des Abwasserverbandes Flörsheim vom 24.09.2015 zu beachten.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	1. Öffentliche Kanäle dürfen auf einer Breite von mindestens 6 Metern bzw. jeweils 3 Metern beiderseits der Kanalachse nicht überbaut oder mit Bäumen überpflanzt werden, auch von Versorgungsleitungen nicht überlegt oder mit Lichtmasten überstanden werden. Der öffentliche Kanal muss jederzeit auch mit schwerem Gerät anfahrbar sein.	<p>Die beiden Stellungnahmen des Abwasserverbandes Flörsheim im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 07.08.2015 und 24.09.2015 werden beachtet.</p> <p>Die genannten Stellungnahmen werden nachfolgend aufgeführt.</p>
	<p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hauptabwasserleitung DN 900/1000 ist mit Schutzstreifen von je 3 m, gemessen von der Achse der Leitung her, im Bebauungsplan bereits gesichert.</p> <p>Auf den Leitungsschutzstreifen wird in den textlichen Festsetzungen hingewiesen.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>	

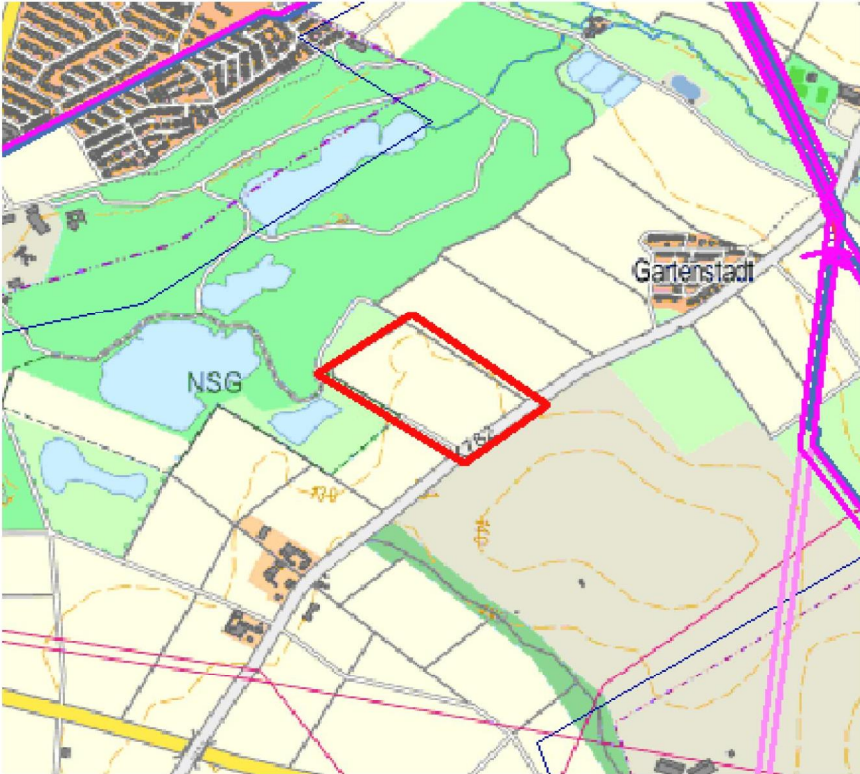
Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
2.	Öffentliche Kanäle dürfen nur in Grundstückspartellen verlaufen, die sich im Eigentum der Landeshauptstadt Wiesbaden befinden.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bis auf einen kurzen Kanalabschnitt im WA 2 unmittelbar nördlich des Lärmschutzwalls verlaufen alle öffentlichen Kanäle in öffentlichen Flächen.</p> <p>Nach Rücksprache und Abstimmungen stimmt die ELW ausnahmsweise einer privaten Grundstückspartelle mit entsprechenden Rechten und Dienstbarkeiten unter folgenden Bedingungen zu:</p> <p>Die ELW werden keine Verkehrssicherungspflicht für die Flächen übernehmen, der Schutzstreifen beiderseits der Kanalachse muss mindestens 3,00 m betragen, Überpflasterungen von Schächten werden nicht zugelassen (Einstiege müssen immer frei sein), den öffentlichen Kanal kreuzende Lärmschutzeinrichtungen müssen reversibel sein (z. B. aushebbare Fertigteile), im Grünbereich liegende Schächte müssen umpflastert werden und anfahrbar sein mit SLW 60 usw., Aufschüttungen werden nicht zugelassen.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>
3.	Des Weiteren ist Grundlage einer weiterführenden entwässerungstechnischen Planung der Erläuterungsbericht der Vorplanung, aufgestellt durch Bullermann Schneble GmbH am 13.Juli 2015 (siehe Anlage zu dieser Stellungnahme).	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Anmerkung: Die Stellungnahme der ELW zur Offenlage verweist auf die ältere Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung. Der nebenstehende Text stammt daher aus der frühzeitigen Beteiligung.</p> <p>Zwischenzeitlich liegt eine Vorplanung mit Stand 21. März 2016 vor. Die Vorplanung wurde mit der ELW abgestimmt.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>
4.	Rechtsgrundlage: Richtlinien der Entsorgungsbetriebe als Abwasserbeseitigungspflichtige; Wasserhaushaltsgesetz WHG § 60; allgemein anerkannte Regeln der Technik.	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Der Verweis auf die Gesetzesgrundlage wurde nachgeführt. Es wird in Absprache mit dem Tiefbau- und Vermessungsamt auf § 62 WHG und § 41 HWG verwiesen.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
5.	Ein Antrag auf Einleitgenehmigung nach § 11 der Ortssatzung über die Entwässerung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden ist zeitnah einzureichen. Mit Einleitbeschränkungen ist zu rechnen (Regenrückhalteanlagen); Details werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit den Entsorgungsbetrieben festgelegt	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Hinweis für das Genehmigungsverfahren wurde in die Begründung aufgenommen. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
ELW (70.41) Aufhebung	Siehe Stellungnahme der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 17.07.20105 Frühzeitige Beteiligung der Behörden....nach § 4 (1) BauGB. Ergänzend zum Schreiben des Abwasserverbandes Flörsheim vom 07.08.2015 (Stellungnahme im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB) ist das Schreiben des Abwasserverbandes Flörsheim vom 24.09.2015 zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 17.07.2015 enthält keine Aussage zur Aufhebung des Bebauungsplans. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
PLEDOC Aufstellung	<p>1. mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p> <hr/> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>
	<p>2. Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

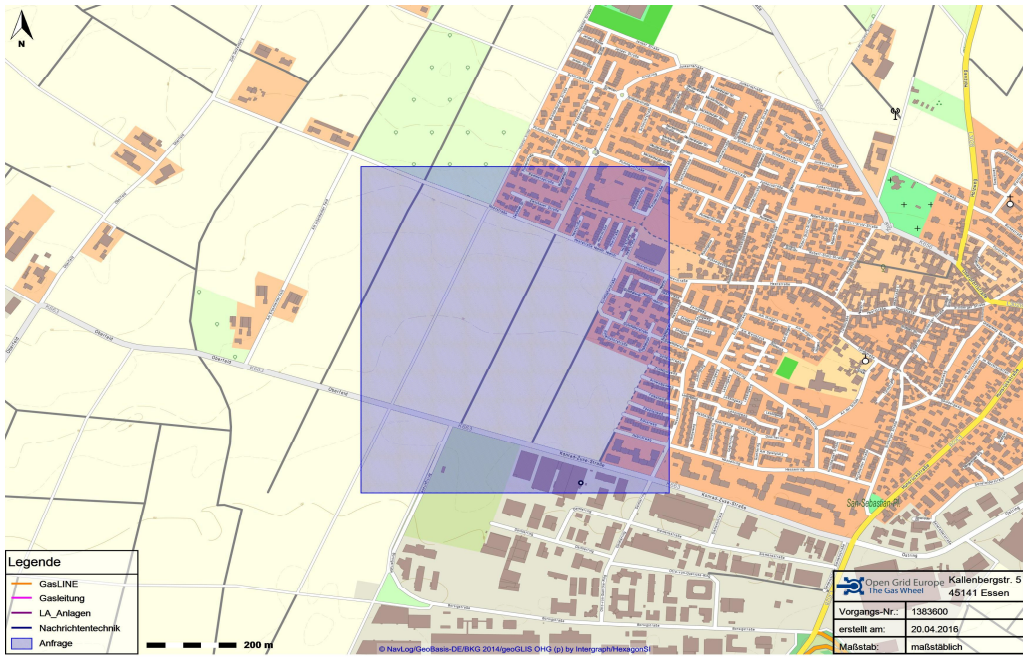
Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
		

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
		

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<div data-bbox="304 277 1319 1155" style="border: 1px solid black; padding: 10px;">  <p data-bbox="322 1182 510 1209">ohne Maßstab</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="546 1182 857 1209">— Projektbereich <li data-bbox="546 1230 969 1257">— Ferngas/Produktleitung <li data-bbox="546 1278 815 1305">— LWL-Kabel <li data-bbox="546 1326 898 1353">— Nachrichtenkabel <p data-bbox="1093 1182 1317 1209" style="text-align: right;">Stand: 21.04.2016</p> </div>	<p data-bbox="1391 1098 2011 1125">Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
PLEDOC Aufhebung	<p>mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p>	Es werden keine Bedenken geäußert.

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
PLEDOC Aufhebung	<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
		

Bundeswehr Aufstellung	1.	bezugnehmend auf Ihre Schreiben vom 19.04.2016 teile ich Ihnen mit, dass ich meine Stellungnahme vom 08.09.2015 weiterhin aufrecht erhalte.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			Die genannte Stellungnahme wird nachfolgend aufgeführt.
			Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
	2.	Stellungnahme vom 08.09.2015: Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Erbenheim. Nach Auswertung der in Bezug übersandten Unterlagen bestehen gegen das Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter seitens der Bundeswehr keine Bedenken. Bauhöhe max. 17,5 m Aufgrund der Lage des Plangebiets zum Flugplatz ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Alle Gebäude im Geltungsbereich unterschreiten die maximale Bauhöhe von 17,5 m. Im Bebauungsplanentwurf wurden die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung um den Hinweis ergänzt.	
		Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.	

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
Bundeswehr Aufhebung	Seitens der Bundeswehr bestehen gegen das Aufhebungsverfahren keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Bedenken geäußert.
		Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
Abwasserverband Aufstellung & Aufhebung	1. zu der im Betreff genannten Angelegenheit, verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 07. August 2015. Durch das Aufhebungsverfahren werden die vom Abwasserverband Flörsheim wahrzunehmenden Belange nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Die genannte Stellungnahme wird nachfolgend aufgeführt.	
	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.	
	2. Stellungnahme 07.08.2015 Die Gruppenkläranlage Flörsheim hat in Bezug auf Stickstoffelimination ihre Kapazitätsgrenze erreicht und kann zurzeit keine zusätzlichen Abwässer aus dem Baugebiet Hainweg ordnungsgemäß reinigen. Eine verlässliche Abwasserbehandlung kann aktuell nicht sichergestellt werden. Der Abwasserverband Flörsheim strebt daher für die Ertüchtigung der Kläranlage ein für die nächsten 15 Jahre gültiges Entwicklungskonzept an. Mit der ersten kleineren Entlastung der Kläranlage ist Ende 2018 zu rechnen. Die wirkliche Entlastung und fast volle Funktionsfähigkeit der Gruppenkläranlage wird erst Ende 2020 nach dem Neubau der Belebungsanlage erreicht. Wir bitten Sie, diese Einschränkungen - in Bezug auf die Einleitung des Schmutzwassers aus dem Baugebiet Hainweg - zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	Im Zuge der Beteiligung ist die Stellungnahme zur Klarstellung ergänzt worden. Siehe hierzu Punkt 3. Die Maßnahmen und Zeitpläne sind zwischen der Verwaltung der Stadt Wiesbaden, den Gebietsentwicklern und dem Abwasserverband Flörsheim abgestimmt.	
	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.	
3. Ergänzung Stellungnahme Offenlage 20.05.2016 Irrtümlicher Weise haben wir uns in unserer Stellungnahme vom 29.04.2016 auf ein falsches Schreiben berufen. Zu der im Betreff genannten Angelegenheit, verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 24.09.2015. Durch das Aufhebungsverfahren werden die vom Abwasserverband Flörsheim wahrzunehmenden Belange nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Die genannte Stellungnahme wird nachfolgend aufgeführt.		
Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.		

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
4.	<p>Stellungnahme 24.09.2015</p> <p>Zur Klarstellung unseres Schreibens vom 7.8.2015 möchten wir noch einmal hervorheben, dass der AV Flörsheim das Ziel verfolgt, alle Maßnahmen zur Erweiterung der Kläranlage darauf auszurichten, dass die Entwässerung des Baugebiets Hainweg zu den erforderlichen Zeitpunkten gewährleistet ist. In der gemeinsamen Besprechung mit Vertretern der SEG, ELW und AV Flörsheim am 2.4.2015 wurden die Zeitpläne für die Erweiterung der Kläranlage Flörsheim und für die Besiedlung des Baugebiets entsprechend abgestimmt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landeshauptstadt Wiesbaden und den Entwässerungsbetrieben liegt die Zusicherung/Stellungnahme des Abwasserverbands Flörsheim zur Gewährleistung der Entwässerung vor. Im weiteren Verlauf des Verfahrens werden die gegenseitigen Zeitplanungen wiederholt ausgetauscht, um ggf. rechtzeitig auf Abweichungen in den Planungsfortschritten reagieren zu können.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>
Amt 630410 Aufstellung	<p>1. Keine Anregung</p> <p>2. Der Planbereich des Bebauungsplans „Wohngebiet Hainweg“ im Ortsbezirk Nordenstadt ist hinsichtlich Baudenkmalpflege nicht geschützt. Zur Bodendenkmalpflege ist die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege Hessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>
Amt 630410 Aufhebung	<p>Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplans Hainweg- Nordenstadt 1989/01.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
ESWE (Nahverkehrsaufgaben) Aufstellung	1. Die Inhalte der am 27. Juli 2015 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden zum Planverfahren Wohngebiet Hainweg abgegebenen Stellungnahme bleiben unverändert bestehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die genannte Stellungnahme wird nachfolgend aufgeführt.
		Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
	2. Weiterhin wird auf die Einhaltung der Anforderungen aus dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) §8 (3) verwiesen. Demnach ist der öffentliche Personennahverkehr vollständig barrierefrei auszugestalten. Im Zuge der weiteren Planung sind entsprechende Anforderungen zur Realisierung barrierefreier Haltestellen zu beachten. Hierbei ist vor allem die geradlinige Anfahrbarkeit der Haltestellenbereiche sicherzustellen, um ein Spaltmaß von maximal 5 cm zum stufenlosen und benutzerfreundlichen Ein- und Ausstieg gewährleisten zu können.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	Der Bebauungsplan regelt nur die Gesamtbreite der Verkehrsflächen, nicht jedoch die genaue Ausgestaltung der Haltestellen.	
	Die detaillierte Ausführung der Haltestellen ist Gegenstand der Erschließungsplanung. Die Erschließungsplanung wurde parallel zur Bebauungsplanung weiter ausgearbeitet. Dabei hat sich herausgestellt, dass die Lage der südöstlichen Haltestelle in der Planstraße 1 nur mit Schwierigkeiten mit der Einhaltung eines Spaltmaßes von 5 cm zu vereinbaren ist. Die Haltestelle wurde daher in den Bereich unmittelbar nördlich der Planstraße 2 verlegt. Die Verlegung wurde zwischen dem Tiefbau- und Vermessungsamt und der ESWE abgestimmt.	
	Die Änderung führt zu einer geringfügigen Veränderung der Verkehrsflächenabgrenzung im Süden der Planstraße 1 (Entfall der Busbucht, Weiterführung des Park- und Grünstreifens in der bisherigen Lage der Busbucht).	
	Für die weiteren Haltestellen ergeben sich keine Veränderungen.	
	Die Begründung und die Planzeichnung werden geändert. Keine Auswirkungen auf die textlichen Festsetzungen.	

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
ESWE (Nahverkehrsaufgaben) Stellungnahme 27.07.2015	1. Die Erschließung des neuen Wohnbaugebietes Hainweg durch den öffentlichen Personennahverkehr erfolgt durch die Verlängerung der Linie 15 über die derzeitige Endhaltestelle „Westring“ im Westring hinaus zu der neu zu errichtenden Endhaltestelle im südlichen Bereich des Wohnbaugebietes. Die Haltestelle „Westring“ fungiert weiterhin als Haltestelle auf dem Fahrtweg der Linie 15.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Im Rahmen eines Abstimmungstermins mit der ESWE Verkehr am 12. Oktober 2015 und einer nachfolgenden Abstimmung mit dem Tiefbau- und Vermessungsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden wurden die Anzahl und die Lage der Bushaltestellen im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs festgelegt. Die Ergebnisse der Abstimmung haben bis auf die bereits beschriebene Veränderung an der Haltestelle Südost (Planstraße 1) weiterhin Bestand. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
	2. Im Bereich der neuen Kreisverkehrsanlage in der Konrad-Zuse-Straße ist eine Haltestelle vorzusehen, so dass für Fahrgäste aus Richtung Innenstadt - Erbenheim kommend eine frühzeitige Ausstiegsmöglichkeit im Randbereich des neuen Wohnbaugebietes entsteht. Darüber hinaus soll im Zentrum des Wohngebietes beidseitig eine neue Haltestelle errichtet werden. Teile des Planbereiches sind mit den Bushaltestellen „Eichendorffweg“ und „Habichtweg“ im Hessenring gemäß den Standards des von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Nahverkehrsplans der Landeshauptstadt Wiesbaden durch den Öffentlichen Personennahverkehr erschlossen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Im Rahmen eines Abstimmungstermins mit der ESWE Verkehr am 12. Oktober 2015 und einer nachfolgenden Abstimmung mit dem Tiefbau- und Vermessungsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden wurden die Anzahl und die Lage der Bushaltestellen im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs festgelegt. Die Ergebnisse der Abstimmung haben bis auf die bereits beschriebene Veränderung an der Haltestelle Südost (Planstraße 1) weiterhin Bestand. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
3.	<p>Durch die Verlängerung der Linie 15 in das neue Wohnbaugebiet gilt der gesamte Bereich als ausreichend erschlossen. Maßgeblich hierfür ist das objektive Kriterium des von der Stadtverordnetenversammlung am 16. Juli 2015 beschlossenen Nahverkehrsplanes der Landeshauptstadt Wiesbaden. Hiernach gilt als Qualitätsfestlegung, dass das Siedlungsgebiet der Stadt Wiesbaden durch den ÖPNV zu erschließen ist. Messgröße ist ein Haltestelleneinzugsbereich (Luftlinie) für das gesamte Stadtgebiet einschließlich der Vororte von 300 Metern.</p> <p>Dies ist für die Fläche des Baugebietes Hainweg gegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>
4.	<p>Für die Endhaltestelle der Linie 15 werden zwei Haltestellenpositionen benötigt. Hierzu ist eine Haltestellenlänge von 40 m, vorzugsweise als eine Aufstellfläche, vorzuhalten. Darüber hinaus muss der Flächenbedarf für den Fahrgastunterstand sowie die Toilettenanlage für das Fahrpersonal von zusammen ca. 15 m² in den weiteren Planungen Berücksichtigung finden. Im Bereich der Kreisverkehrsanlage südlich des Planbereiches sind Bussteige an den Kreisverkehrsarmen auf der Konrad-Zuse-Straße aus Erbenheim kommend, in Fahrtrichtung der Haltestelle Habichtweg sowie in der Borsigstraße in Fahrtrichtung der Haltestelle Borsigstraße anzuordnen. Diese sollten zur Sicherung eines ungestörten Verkehrsablaufes des Individualverkehrs in Form von Busbuchten ausgebildet werden.</p> <p>Es sind Flächen für die Errichtung von Fahrgastunterständen an den Haltestellen im südlichen Wohngebiet, im Zentrum des Wohngebietes sowie auf der Konrad-Zuse-Straße in Richtung Wiesbaden- Erbenheim in der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen eines Abstimmungstermins mit der ESWE Verkehr am 12. Oktober 2015 und einer nachfolgenden Abstimmung mit dem Tiefbau- und Vermessungsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden wurden die Anzahl und die Lage der Bushaltestellen im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs festgelegt. Die Ergebnisse der Abstimmung haben bis auf die bereits beschriebene Veränderung an der Haltestelle Südost (Planstraße 1) weiterhin Bestand.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
Amt für Wirtschaft und Liegenschaften Aufstellung	1. Zur gemeinsamen Entwicklung des Wohnbaugebiets Hainweg mit ca. 650 Wohneinheiten sind SEG und Stadt Wiesbaden (vertreten durch das Amt für Wirtschaft und Liegenschaften, Hauptabteilung Liegenschaften) eine Kooperation eingegangen. Die Grundstücke im Plangebiet stehen im Eigentum der Kooperationspartner.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken geäußert. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
	2. Um das Wohngebiet realisieren zu können, wurde eine gezielte Bodenbevorratung vorgenommen. Die Realisierung des Baugebiets stellt eine positive Entwicklung im Hinblick auf die Wohnraumversorgung für breite Bevölkerungsschichten dar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken geäußert. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
	3. Die Stadt beteiligt sich als Vorhabenträgerin entsprechend ihrem Grundstücksanteil von ca. 48,12 % an dem mit der Entwicklung des Plangebiets verbundenen Kosten im Rahmen der Regelungen des noch abzuschließenden Städtebaulichen Vertrages (Städtebaulicher Vertrag in Vorbereitung). Eine Beteiligung an den Folge- und Baukosten für Infrastrukturmaßnahmen erfolgt nur im Rahmen und in der Höhe der im Städtebaulichen Vertrag getroffenen Vereinbarung. Darüber hinausgehende Kosten sind durch die zuständigen Fachdezernate bereitzustellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken geäußert. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
	4. Der Bebauungsplan-Entwurf ist in der vorliegenden Form, insbesondere auch hinsichtlich der Straßen- und Wegebreiten sowie der Zuordnung (privat/ öffentlich) mit den Kooperationspartnern abgestimmt. Das Amt für Wirtschaft und Liegenschaft befürwortet ausdrücklich die vorgesehene Sicherung von Fußwegebeziehungen über Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit auf späteren privaten Grundstücksflächen. Da die Gehrechte über Flächen verlaufen, die gleichzeitig als Gemeinschaftsstellplatzanlage, Zugangsweg zu den Eingängen einer Reihenhaushausgruppe oder Zufahrt zu Hinterliegergrundstücken dienen, ist eine gute Vereinbarkeit von privater und öffentlicher Nutzung gegeben. Da alle Flächen im Baugebiet sich im Eigentum der Kooperationspartner befinden können erforderlichenfalls Details zur öffentlichen Nutzung der Wege in den Grundstückskaufverträgen geregelt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken geäußert. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
5.	Es sollte nochmals überprüft werden, ob die unter Ziffer 13.4 für das gesamte Baugebiet zwingend vorgeschriebene, fensterunabhängige, schallgedämmte Belüftung für alle zum Schlafen genutzten Räume wirklich zwingend erforderlich ist, zumal dies mit nicht unerheblichen Mehrkosten (sowohl Investition als auch Betrieb) verbunden ist und zu einer weiteren Verteuerung der Wohnungsmieten führt.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im schalltechnischen Gutachten zum Bebauungsplan „Wohngebiet Hainweg“, Kohlen Berater & Ingenieure GmbH & Co.KG vom 22.05.2015 wurde nachgewiesen, dass der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete nach DIN 18005 nachts überschritten wird. Im Nachtzeitraum wird an den der Konrad-Zuse-Straße, der innergebietlichen Haupteinfahrtsstraße sowie der Heerstraße und der Eichelhäherstraße zugewandten Fassadenseiten sogar der Orientierungswert für Mischgebiete überschritten. Daher sind Maßnahmen zum Schallschutz notwendig und wurden im Gutachten des beauftragten Fachbüros auch empfohlen.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>
6.	Die vorhandene Flexibilität an Bauformen in den einzelnen Baufeldern sollte auch in den weiteren Planung erhalten bleiben.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Baufenster bleiben unverändert. Ein ausreichendes Maß an Flexibilität ist bei der Größe der Baufenster gesichert.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>
7.	Die Realisierung der geplanten Wohnbauentwicklung begrüßt das Amt für Wirtschaft und Liegenschaft sehr.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
8.	<p>Aufgrund der im weiteren Umfeld angesiedelten Lebensmittelmärkte (Globus, REWE, Edeka, Aldi und Lidl), ist die Ansiedlung eines Nahversorgungsmarktes in einer wirtschaftlich zu betreibenden Größe nicht geplant.</p> <p>Daher soll nach den Vorstellungen der Stadtplanung eine wohngebietsverträgliche, verbrauchsnahe Versorgung - wie Läden und Gastronomie (z.B. Bäcker, Kiosk, Friseur oder Gaststätte) - in Verbindung mit Seniorenwohnen, Kita und Jugendzentrum am städtischen Platz am nördlichen Teil des Parks bzw. entlang der zentralen Erschließungsstraße - Planstraße 1 - angesiedelt werden. Der Einzelhandel soll für eine Belebung der Quartiersmitte sorgen.</p> <p>Ob sich Betreiber für die kleineren Läden finden, bleibt abzuwarten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan ermöglicht die Nutzung.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>
9.	<p>Die geplante Wohnbaufläche grenzt im Süden an das Gewerbegebiet „Am Grünen Weg“ (Bestand und Planung) und an eine „Sondergebiet - Handel“ (Bestand) an. Die Festsetzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Am Grünen Weg“ von 1988 sehen eine Gliederung in drei Teilbereiche hinsichtlich des Störgrads von Gewerbebetrieben vor. Unmittelbar benachbart zum Plangebiet sind nur „nicht störende“ Gewerbebetriebe, in zweiter Reihe nur „nicht wesentlich störende“ und erst im dritten Teilbereich alle Gewerbebetriebe zulässig. Der Bebauungsplan enthält somit eine Schallschutzkonzept, das der Verträglichkeit des neuen Wohngebiets mit dem vorhandenen Gewerbegebiet dient.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
Amt für Wirtschaft und Liegenschaften Aufhebung	1. Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Wohngebiet Hainweg“ überlagert in großen Teilen den rechtsverbindlichen Bebauungsplan 1989/01 - „Hainweg“. Im Hinblick auf die geänderten planerischen Rahmenbedingung sind diesen Festsetzungen mittlerweile obsolet. Der Bebauungsplan 1989/01 - „Hainweg“ wird in diesem parallel laufenden Verfahren daher aufgehoben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Es werden keine Bedenken geäußert.	
	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.	
	2. Zur gemeinsamen Entwicklung des Wohnbaugebiets Hainweg mit ca. 650 Wohneinheiten sind SEG und Stadt Wiesbaden (Vertreten durch das Amt für Wirtschaft und Liegenschaften) eine Kooperation eingegangen. Die Grundstücke im Plangebiet stehen im Eigentum der Kooperationspartner.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Es werden keine Bedenken geäußert.	
	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.	
	3. Das Amt für Wirtschaft und Liegenschaften begrüßt die Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplan 1989/01 - „Hainweg“. Wir verweisen insoweit auf unsere Stellungnahme zu Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet Hainweg“.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Es werden keine Bedenken geäußert.	
	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.	

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
LfDH Aufstellung	<p>1.</p> <p>Nachdem mittlerweile die archäologische Voruntersuchung stattgefunden hat, ergeben sich folgende Änderungen und Präzisierungen an:</p> <p>Textliche Festsetzungen, Punkt D.3 Meldung von Bodendenkmälern (§ 20 HDSchG)</p> <p>Begründung, Punkt II.D.3 Meldung von Bodendenkmälern (§ 20 HDSchG)</p>	
	<p>Hier ist jeweils der erste Absatz ("Im nordöstlichenträgt der Verursacher/Planbetreiber.") durch folgende Formulierung zu ersetzen:</p> <p>"Neben bekannten Hinweisen auf eine Siedlung mit Gräbern der jüngeren Eisenzeit (Latènezeit) im nordöstlichen Planungsbereich erbrachte die Voruntersuchung den Nachweis einer Siedlung der Bronzezeit. Der Oberbodenabtrag auf den Erschließungstrassen/-wegen ist daher durch eine archäologische Grabungsfirma zu überwachen, der Zeit und Raum zur fachgerechten Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde einzuräumen sind. In archäologischen Fundbereichen kann die Untersuchungsfläche nach Absprache mit der hessenARCHÄOLOGIE, Landesamt für Denkmalpflege Hessen, erweitert werden, um Bodendenkmale vor ihrer Zerstörung nach Größe und Charakter zu erfassen und zu dokumentieren. Die Kosten der Maßnahme trägt der Verursacher/Planbetreiber. Nach Abschluss der archäologischen Untersuchungen erfolgt die Freigabe zur weiteren Bebauung. Die Verpflichtung zur Fundmeldung gemäß § 20 HDSchG bleibt davon unbeschadet."</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird in den textlichen Festsetzung, Teil D Hinweise ergänzt.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst. Keine Auswirkungen auf die Planzeichnung.</p>
	<p>2.</p> <p>Begründung, Umweltbericht, Punkt IV.C.4.11 Kulturgüter/Denkmalschutz</p> <p>Der Text ist vollständig durch o. g. Formulierung zu ersetzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung mit Umweltbericht wird angepasst.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst. Keine Auswirkungen auf die Planzeichnung.</p>

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
LfdH Aufhebung	keine Einwendungen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Bedenken geäußert.
		Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
ESWE Aufstellung	1. Es bestehen keine Bedenken. Wir erachten es für sinnvoll, dass im Bebauungsplan Angaben für den Grundschatz (Löschwasser) gemäß DVGW W405 gemacht werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Unter Punkt D Nr. 14.3 der textlichen Festsetzungen und Kapitel II D Nr. 14.4 der Begründung finden sich Angaben für den Grundschatz (Löschwasser) gemäß DVGW W405.	
	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.	
	2. Des Weiteren bestehen seitens der ESWE Versorgungs AG und der sw netz GmbH keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Es werden keine Bedenken geäußert.		
Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.		
ESWE Aufhebung	1. Der o.g. Vorgang wurde durch die Fachabteilungen geprüft. Es bestehen seitens der ESWE Versorgungs AG und der sw netz GmbH keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Bedenken geäußert.
		Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
Amt 40 Aufstellung	<p>1. Die geplanten 600 - 650 Wohneinheiten führen zu einem Zuwachs von 30 bis 43 Kindern im Jahrgang. Um diesen zusätzlichen Bedarf im schulischen Bereich abdecken zu können, ist eine Erweiterung der Grundschule Nordenstadt um 4 Klassenräume und 2 Differenzierungsräume notwendig. Diese zusätzlichen Räume sollen, zusammen mit einer Zweifeldturnhalle, auf dem Gelände der Schule realisiert werden. Die Zweifelder-Sporthalle ergibt sich aus einer Forderung des Ortsbeirates nach mehr Sportflächen in Nordenstadt. Für den Schulsport ist das Angebot an Sportflächen in der Taunushalle ausreichend, wenn auch mit einer Wegstrecke verbunden. Es wird z.Zt. eine Grundsatzvorlage erstellt, für die Entscheidung zum Bau der Schulerweiterung und der Entscheidung über den möglichen Bau einer Zweifelder-Sporthalle.</p> <p>Auch wenn Zweifelder-Sporthallen eigentlich aus dem Budget des Schulamtes finanziert werden müssen, ist in diesem Fall, da keine schulische Notwendigkeit gegeben ist, der Bau nur bei einer Finanzierung aus dem Budget des Sportamtes möglich.</p> <p>Für die Betreuung muss geprüft werden, ob die Verpflegungseinrichtung im Schulkinderhaus Nordenstadt ausreichend ist oder erweitert werden muss. Die maximale Anzahl von Betreuungsräumen ist in Nordenstadt vorhanden, alle weiteren Raumbedarfe sind durch entsprechende Doppelnutzung von Schulräumen abzudecken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein zusätzlicher Bedarf an sozialer Infrastruktur im Bereich Bildung (Grundschule) wurde ermittelt. Die Machbarkeitsuntersuchung zur Erweiterung der Grundschule Nordenstadt (SEG 2013 im Auftrag des Schulamtes Wiesbaden) bestätigt die Möglichkeit zur Erweiterung der bestehenden Grundschule am vorhandenen Standort. Gemäß einer Rücksprache im September 2016 mit dem Schulamt (Amt 40) wird gegenwärtig eine Grundsatzvorlage zum Erweiterungsbau der Grundschule vorbereitet, um dem engen zeitlichen Zusammenhang zur Errichtung des neuen Wohngebiets und der darauf abgestimmten notwendigen Bereitstellung von Schulraum gerecht zu werden. Der städtebauliche Vertrag sieht eine Kostenbeteiligung des Gebietsentwicklers an der Erweiterung der Grundschule vor.</p>
		<p>Diese Stellungnahme wird für Dezernat Schule, Kultur und Integration und für das Schulamt abgegeben.</p>

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
Amt 40 Aufhebung	1. Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Hainweg - Nordenstadt 1989/01 bestehen seitens der Bildungsplanung keine Bedenken. Diese Stellungnahme wird für Dezernat Schule, Kultur und Integration und für das Schulamt abgegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Bedenken geäußert.
		Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
IHK Aufstellung	1. zu dem Bebauungsplan für den Bereich "Wohngebiet Hainweg" haben wir folgende Anregungen: das direkte aneinandergrenzen von einem Allgemeinen Wohngebiet und einem Gewerbegebiet kann wegen Emissionen und Immissionen zu Problemen führen. Die Firma MS-Holzfachmarkt Gesellschaft mit beschränkter Haftung baut südlich der Konrad-Zuse-Straße ihr neues Holzzentrum. Das heißt, dass im Bereich des Holzzentrums Emissionen und Immissionen durch Lieferverkehr, Besucher und Holzzuschnitt entstehen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die geplante Wohnbaufläche grenzt im Süden an das Gewerbegebiet „Am Grünen Weg“ (Bestand und Planung) und an das „Sondergebiet - Handel“ (Bestand) an. Die Festsetzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Am Grünen Weg“ von 1988 sieht eine Gliederung in drei Teilbereiche hinsichtlich des Störgrads von Gewerbebetrieben vor. Unmittelbar benachbart zum Plangebiet sind nur „nicht störende“ Gewerbebetriebe, in zweiter Reihe nur „nicht wesentlich störende“ und erst im dritten Teilbereich alle Gewerbebetriebe zulässig. Der Bebauungsplan enthält somit ein Schallschutzkonzept, das der Verträglichkeit des neuen Wohngebiets mit dem vorhandenen Gewerbegebiet dient. Der MS Holzmarkt wird in 1. Reihe errichtet. Es wurde in einem Gutachten nachgewiesen, dass der Markt einem „nicht störenden Gewerbe“ entspricht und damit ohne Ausnahme oder Befreiung im „Bereich 1“ des Bebauungsplans zulässig ist.
		Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

Ifd. Nr.		Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
2.		Um etwaige zukünftige Probleme mit den potentiellen Käufern von Wohneigentum zu vermeiden, schlagen wir vor, einen ähnlichen Passus wie beim Flugplatz Erbenheim aufzunehmen: "Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom ... ausgehenden Emissionen (z.B. vom Flugplatz) beziehen, heute und in Zukunft nicht anerkannt werden können..."	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			Das verträgliche Nebeneinander der beiden Bebauungspläne ist über die oben dargelegte Störgradabstufung im Bebauungsplan für das Gewerbegebiet bereits planerisch berücksichtigt.
			Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
3.	<p>In der Begründung des Bebauungsplans wird auf den Gebietsbrief mit einer Bebauung von 80% Reihenhäusern hingewiesen. Laut Stellplatzsatzung ist die Richtzahl für Reihenhäuser in Nordenstadt 1,5 Stellplätze pro Reihenhaus.</p> <p>Da nach heutigen Maßstäben zwei PKW's je WE eher die Regel als die Ausnahme sind, sollten daher alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, den ruhenden Verkehr so großzügig wie möglich zu berücksichtigen. Durch zu knappe Abstellmöglichkeiten für den ruhenden Verkehr ist die Wahrscheinlichkeit sehr groß, dass die Einfahrten zu Unternehmensgrundstücken und die Kundenstellplätze des angrenzenden Gewerbegebietes regelwidrig genutzt werden.</p> <p>Wir befürchten, dass sich die Verkehrssituation des gegenüberliegenden Gewerbegebietes durch die Hauptanbindung des geplanten Wohngebietes über die Borsigstraße und die Konrad-Zuse-Straße verschlechtert. Wir regen an, im Zuge der weiteren Verkehrsplanung über zusätzliche Alternativen nachzudenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden, 14.02.2008, regelt die Anzahl der erforderlichen Stellplätze. Bei Einfamilienhäusern (Doppel- und Einzelhäuser) sind dies zwei Stellplätze pro Haus, bei Reihenhäusern und Mehrfamilienhäusern sind es 1,5 Stellplätze pro Haus oder Wohnung. Diese Forderungen werden im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Auf der Zufahrtsfläche zur Garage dürfen Stellplätze vorgesehen werden. Diese gefangenen Stellplätze sind nur zulässig, wenn es sich um zwei notwendige Stellplätze einer Wohneinheit handelt. Eine Regelung, die im privaten Bereich vertretbar ist. Somit werden eine effizientere Grundstücksausnutzung und ein geringerer Versiegelungsgrad auf dem Privatgrundstück begünstigt.</p> <p>Die festgesetzten Straßenquerschnitte berücksichtigen den Bedarf von 25 % der Anzahl der Wohneinheiten als Besucherstellplätze im öffentlichen Raum. Für die ca. 650 Wohneinheiten werden ca. 230 Parkplätze bereitgestellt, die sich im gesamten Gebiet verteilen. Somit werden wohnungsnah ausreichend Besucherstellplätze angeboten.</p> <p>Für die verkehrliche Erschließung des geplanten Wohngebiets wurden verschiedene verkehrliche Varianten untersucht. In der "Ergänzung der Verkehrsuntersuchung zum „Wohngebiet Hainweg“ in Wiesbaden-Nordenstadt - Variantenbetrachtungen" (Heinz + Feier GmbH, Dezember 2015) wurden insgesamt elf Anbindungsvarianten für das Plangebiet geprüft. Bei einer Gesamtschau aller Aspekte (verkehrliche Gründe, Lärmimmissionen, städtebauliche und freiraumplanerische Aspekte etc.) wurde sich für die im Bebauungsplanentwurf dargestellte Variante entschieden.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
----------	----------------------------	--

RP Aufstellung & Aufhebung		unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung wie folgt Stellung:	
	1.	Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplangebiets Wohngebiet Hainweg liegt innerhalb des im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010 - StAnz. 42/2011 vom 17. Oktober 2011) festgelegten „Vorranggebietes Siedlung, Planung“. Die Planung kann daher gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst gelten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken geäußert. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
	2.	Wie aus der Begründung zum Bebauungsplanentwurf hervorgeht, wird der regionalplanerische Mindestsiedlungsdichtewert von 60 WE/ha für den Großstadtbereich mit voraussichtlich ca. 35 WE/ha deutlich unterschritten. Es wird jedoch nachvollziehbar dargelegt, dass die Lage des Plangebiets im Randbereich des Stadtteiles Nordenstadt, der Übergang zum Landschaftsraum und die dörfliche Siedlungsstruktur sowie klimatologische Besonderheiten hier eine Unterschreitung rechtfertigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken geäußert. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
	3.	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans wie auch die Aufhebung des Bebauungsplans „Hainweg – Nordenstadt 1989/01“ bestehen aus regionalplanerischer Sicht ebenfalls keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken geäußert. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
	4.	Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans und die parallel laufende Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet Hainweg“ sowie gegen die Aufhebung des Bebauungsplans „Hainweg-Nordenstadt 1989/01“ keine grundsätzlichen Bedenken. Auf die Stellungnahme vom 17. August 2015 wird verwiesen. Zu weiteren naturschutzfachlichen Belangen und Anregungen wird auf die Stellungnahme der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde verwiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken geäußert. Die genannte Stellungnahme wird nachfolgend aufgeführt. Die Untere Naturschutzbehörde ist ins Verfahren eingebunden. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>Stellungnahme frühzeitige Beteiligung 17.08.2015</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und die parallel laufende Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet Hainweg“ sowie gegen die Aufhebung des Bebauungsplans „Hainweg-Nordenstadt 1989/01“ keine grundsätzlichen Bedenken. Die Hinweise gemäß Stellungnahme vom 26.02.2008 auf mögliche Vorkommen des Feldhamsters im Planbereich wurden in den Verfahrensunterlagen berücksichtigt. Da keine Darstellung der vorgesehenen Flächen für die Anlage von Blühstreifen und Feldlerchenfenstern (CEF-Maßnahmen) vorhanden ist, ist die Lösung der artenschutzrechtlichen Konflikte bezüglich Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn nicht klar nachvollziehbar. Nach telefonischer Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde konnten jedoch Zweifel an der Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen ausgeräumt werden. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder geschützte Biotopie werden von der Planung nicht berührt. Zu weiteren naturschutzfachlichen Belangen und Anregungen verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im städtebaulichen Vertrag zwischen dem Gebietsentwickler und der Landeshauptstadt Wiesbaden ist die Umsetzung und Kostentragung für die CEF-Maßnahmen geregelt worden. Mit der Umsetzung wurde im Frühjahr 2016 bereits begonnen.</p> <p>Zusätzlich ist die Durchführung der Maßnahme mit dem Pächter vertraglich vereinbart worden. Ein Monitoring zur Überwachung des dauerhaften Erfolgs der Maßnahmen wurde beauftragt.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>
5.	<p>Aus Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden teile ich Folgendes zu dem Vorentwurf des o. g. Bebauungsplans, der Änderung des Flächennutzungsplans und der Bebauungsplanaufhebung mit:</p> <p>Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz:</p> <p>Gegen den vorliegenden Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Durch Überflutungsnachweis ist zu prüfen, ob Starkregenereignisse unbeschadet abgeführt werden können. Sofern Restabflüsse breitflächig in den angrenzenden privaten Pflanzflächen versickert werden sollten, müssen Gestattungsverträge abgeschlossen werden. Die angeschlossenen Flächen sind in der SMUSI-Berechnung für die Kläranlage des Abwasserverbandes Flörsheim bereits berücksichtigt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Entwässerungskonzept wurde unter Berücksichtigung der Vorgaben der ELW erarbeitet und mit dem Regierungspräsidium Darmstadt abgestimmt. Die geplante Entwässerung entspricht hinsichtlich Planung, Bemessung und Bau dem Stand der Technik. Darüber hinaus wird der Nachweis für eine schadlose Ableitung des Niederschlagswassers im Baugebiet im Falle eines Starkregenereignisses geführt (ein Überflutungsnachweis ist im Zuge der Ausführungsplanung zu erbringen).</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
6.	Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich eine Zulassung (Einleiterlaubnis) durch die Obere Wasserbehörde erforderlich.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Erfordernis nach einer Einleiterlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser ist im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>
7.	<p>Immissionsschutz:</p> <p>Gegen den Entwurf bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken. Folgende Bemerkungen seien erlaubt:</p> <p>1. Es wird angeregt zu prüfen, ob es sinnvoll sein kann, zum Zweck der Lärminderung die Höchstgeschwindigkeit an der Verbindungsstraße nach Erbenheim/„Oberfeld“ schon 100 m vor- bzw. westlich der Bebauungsgrenze von 70 km/h auf 50 km/h zu reduzieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nicht Regelungsgegenstand der Bauleitplanung. Hinweis wird an die zuständigen Behörden weitergeleitet.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>
8.	2. Obwohl sich einige Szenarien zur Energie- bzw. zur CO ₂ -Einsparung wirtschaftlich vorteilhaft auswirken, enthält der Bebauungsplan hierzu keine Vorgaben. Das überrascht.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf der Grundlage des BauGB (insb. § 9 BauGB) lassen sich nur sehr eingeschränkt Festsetzungen im Bebauungsplan zur Energie- bzw. zur CO₂-Einsparung treffen. Zwar ist die Förderung des Klimaschutzes und die Klimaanpassung Planungsaufgabe der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 BauGB), aber das BauGB sieht keine Planungsinstrumente vor, die Einsparungsmengen genau festzusetzen. Der Mindestanspruch an Einsparung wird in der EnEV formuliert, die unabhängig von der Bauleitplanung Gültigkeit hat.</p>

Ifd. Nr.		Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
			<p>Um dennoch den Anteil an über die Anforderungen der EnEV hinausgehenden energieeffizienten Bauweisen im Plangebiet möglichst hoch zu halten, wird die Information über die Ergebnisse des Energiekonzepts Bestandteil der Verkaufsgespräche sein. Die Zusammenarbeit der Bauherren bei der Umsetzung z. B. von Nahwärmanlagen wird organisatorisch unterstützt. Die Bebauungsplanfestsetzungen wurden kritisch auf Konflikte mit der energieeffizienten Bauweise überprüft und darauf hin bereits in der Vorentwurfsphase in verschiedenen Punkten angepasst.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
9.	Ansonsten bestehen aus Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden keine weiteren Bedenken und Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken geäußert. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
10.	Der Kampfmittelräumdienst wurde von mir nicht beteiligt. Ich beteilige den Kampfmittelräumdienst im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann, wenn im Bauleitplanverfahren von gemeindlicher Seite konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-125714, richten. Schriftlich Anfragen sind an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst, 64278 Darmstadt zu richten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsflugbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet und im Bereich von ehemaligen Flakstellungen befindet. Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, Aufgrabung von Verdachtsstellen) hat im September 2015 stattgefunden. Es wurden keine Kampfmittel gefunden. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
11.	Eine planungsrechtliche Prüfung ist nicht erfolgt. Soweit diese gemäß § 6 bzw. § 10 BauGB erforderlich ist, kann sie erst nach Vorliegen des gesamten Abwägungsmaterials im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt werden. Selbstverständlich stehe ich Ihnen zur planungsrechtlichen Beratung jederzeit zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
Amt 51 Aufstellung	Alle Aussagen zur sozialen Infrastruktur im B-Planentwurf sind mit der Sozialplanung abgestimmt und finden die Zustimmung des Amtes für Soziale Arbeit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken geäußert. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
Amt 36 Aufstellung	<p>1. Wasserrechtliche und -fachliche Belange In den öffentlichen Grünflächen G 1 und G 2, ist die Anlage von Regenwasserrückhaltemulden zur Ableitung der Straßenabflüsse zulässig (Festsetzungen in A 12.1 und 12.2). Hier besteht ein Widerspruch zur „Vorplanung Kanalbau“, die keine Mulden in den Grünflächen G 2 vorsieht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechend aktueller Vorplanung zur Entwässerung werden keine Regenwasserrückhaltemulden in den Grünflächen G2 vorgesehen. Die Möglichkeit dies in den nächsten Detaillierungsschritten zu ändern, soll jedoch aufrecht erhalten bleiben.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>
		<p>2. Landschaftsplanerische Belange Gegen den Bebauungsplanentwurf „Hainweg“ bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die Anregungen aus dem Grünordnungsplan (GOP) vom 21.05.2015 übernommen werden. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden aus grünordnerischer Sicht Anregungen aus dem Fachgutachten Grünordnungsplan formuliert, die jedoch nicht alle in den Bebauungsplan übernommen wurden. Die Anregungen haben jedoch weiterhin Bestand und sind daher in den Bebauungsplan zu übernehmen.</p>

Ifd. Nr.		Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
2.1		<p>Zeichnerische Festsetzungen Zu Punkt A2 Die GRZ Zahlen sind entsprechend dem GOP zu übernehmen, eine höhere Ausnutzung als im GOP festgesetzt, wird abgelehnt, auch ist die Überschreitung der GRZ durch Nebenanlagen etc. gem. §19(4) BauNVO von mehr als 50% nicht zulässig, ausnahmsweise darf die GRZ für unterbaute Tiefgaragenflächen überschritten werden, jedoch nur dann, wenn die TG Flächen intensiv begrünt werden (Schichtaufbau mind. 60 cm). Eine Überschreitung der GRZ inkl. Nebenanlagen ist auf max. 0,8 zu beschränken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <hr/> <p>Der Grünordnungsplan ist der Fachplan Naturschutz-Landschaftspflege, der die Belange des Landschafts- und Naturschutzes, der Biotopvernetzung sowie des Artenschutzes in die Bauleitplanung einstellt. Die Landschaftspläne sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g, § 2 Abs. 4 BauGB, § 11 Abs. 3 BNatSchG). Der Bebauungsplan hat einen Ausgleich zwischen unterschiedlichsten Belangen vorzunehmen. Der Grünordnungsplan legte ursprünglich die im Flächennutzungsplan festgehaltene GRZ von maximal 0,35 (GRZ II ca.0,55) für stark durchgrünte Baugebiete zugrunde. Insgesamt ergab sich dadurch ein maximaler Gesamtversiegelungsgrad von 58,6 %. Im Rahmen der Konkretisierung der Bebauungsplanung wurde der städtebauliche Belang der effizienten Ausnutzung der Grundstücke sowie der sparsame Umgang mit Grund und Boden höher gewichtet. Dadurch wurde die GRZ I geringfügig auf durchschnittlich 0,37 angehoben.</p>

Ifd. Nr.		Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
			<p>Die Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl weicht bei Gemeinschaftsstellplatzanlagen, Reihenmittelhäusern im WA 2, im WA 1 und bei Tiefgaragen von der 50 % Regelung ab.</p> <p>Bei Gemeinschaftsstellplatzanlagen wird der hohe Anteil von Verkehrsfläche, die entsteht, wenn die Parkfläche nicht direkt von der öffentlichen Fläche angefahren werden darf, berücksichtigt.</p> <p>Die Reihenmittelhäuser im WA 2 wurden ebenfalls begünstigt, um hier die Nachteile des kleinen Grundstücks auszugleichen. Im WA 1 ist die geringste zulässige Grundfläche festgesetzt. Um hier Standards wie Terrassen, Nebenanlagen, Zuwegungen, etc. zu ermöglichen, ist hier die Überschreitung leicht erhöht worden. Tiefgaragen dienen der städtebaulichen und freiräumlichen Qualität des Gebiets und weichen daher von der 50 % Regelung ab. Um den Versiegelungsgrad so gering wie möglich zu halten, sind nicht überbaute Tiefgaragen zu begrünen. Der Bebauungsplan setzt dazu einen Schichtaufbau von im Durchschnitt mindestens 60 cm fest.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

Ifd. Nr.		Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	2.2	Punkt A6.2 Die Beschreibung ist in Bezug auf Ausgestaltung, Anzahl und Umfang zu unbestimmt und sollte konkreter gefasst werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			Die Festsetzung A 6.2 wurde gemäß Anregung aus der frühzeitigen Beteiligung bereits konkretisiert, sodass die zulässigen Nebenanlagen je Grundstück auf 9 m ² und max. 3,00 m Höhe begrenzt sind. Darüber hinaus wird ihre Platzierung auf dem Grundstück durch verschiedene planungsrechtliche Festsetzungen gesteuert. Es liegen damit ausreichend genaue Regelungen zu Lage und Umfang der Nebenanlagen vor. Die Ausgestaltung wird in den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen in B 1.1.1 und B 3 geregelt (Dachgestaltung, Dachform, Abfallsammelanlagen). Für weitere Vorgaben zur Gestaltung gibt es kein städtebauliches Erfordernis.
			Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

Ifd. Nr.		Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	2.3	Punkt A12 Hier sind die textlichen Festsetzungsvorschläge des GOP zu übernehmen, insbesondere die prozentuale Verteilung der zu gestaltenden Flächen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Die textlichen Festsetzungen A12 regeln die Gestaltung der öffentlichen Grünflächen. Hierbei waren die Belange des Arten- und Biotopschutzes, des Klimaschutzes, die Naherholungsfunktion und die Bewirtschaftung von Niederschlagswasser zu berücksichtigen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans spiegeln die abschließende Gewichtung dieser Belange untereinander wider. Die Festsetzungsvorschläge des Grünordnungsplans als Fachplan von Natur und Landschaft wurden weitgehend übernommen mit Ausnahme der Flächenanteile blütenreicher Wiesensäume. Der GOP sieht 20 % der Rasen- bzw. Wiesenflächen des Haingartens (G1) sowie der Rasen- bzw. Wiesenflächen der Grünzüge G2 als blütenreiche, zweischürige Wiesenflächen vor. Bei nur zweimaliger Mahd im Jahr entwickeln sich hier hochwachsende Wiesenflächen als Strukturelemente und Biotopflächen. In Abwägung mit den vielfältigen übrigen Funktionen der Grünflächen (Spiel, Regenwasserrückhalt, Aufenthalt) wurde dieser Flächenanteil für extensive Wiesen im Bebauungsplan auf 5 % für den Haingarten (G1) und 10 % für die Grünzüge (G2) reduziert. Die Parkanlagen erfüllen wichtige Funktionen der Daseinsvorsorge (Grünflächenversorgung, Regenwassermanagement) für die Bevölkerung des neuen Wohngebiets und sind in ihrer Gestaltung und Funktionalität auf intensive Nutzungen ausgerichtet. Mehrmals pro Jahr gemähte Parkrasen sind hierfür besser geeignet. Die verbleibenden Wiesensäume erfüllen zusammen mit den vorgegebenen Strauch- und Baumpflanzungen wichtige Funktionen der Biotopvernetzung.</p>
			Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

Ifd. Nr.		Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
2.4		Punkt A13 Hier sind die textlichen Festsetzungen zur Dach- und Fassadenbegrünung, sowie zur Fassaden- und Oberflächengestaltung gem. dem GOP als 9(1) 20 BauGB Maßnahmen zu ergänzen, bzw. zu übernehmen.	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Für Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° ist die Begrünung ab 20 m² Mindestgröße als Pflanzgebot in Verbindung mit § 9 (1) Nr. 20 BauGB in A15.4 festgesetzt. Im überwiegenden Teil des Bebauungsplans sind Flachdächer oder flach geneigte Dächer bis max. 10° festgesetzt. Der Festsetzungsvorschlag des GOP wurde berücksichtigt. Der Grünordnungsplan schlägt eine Fassadenbegrünung für geschlossene, fensterlose Fassaden größer 40 m² vor. Die Festsetzung wird in den Bebauungsplan nicht übernommen, da eine Fassadenbegrünung bei den im Gebiet vorgesehenen Haustypen (überwiegend kleinteiliger Wohnungsbau ohne großflächige Fassaden) kaum relevant ist. Messbare Effekte klimatischer Art sind bei sehr kleinflächigen Fassadenbegrünungen nicht zu verzeichnen. Sie wurden dementsprechend auch nicht in dem Klimagutachten ("Vertiefendes Klimagutachten zur geplanten Entwicklung des Wohnbaugebiets "Hainweg" in Wiesbaden-Nordenstadt" vom 11.05.2015) empfohlen. Die Festsetzung hätte vorwiegend gestalterischen Charakter. Zudem wird die Umsetzung der Maßnahme auf Privatgrundstücken i. d. R. nicht kontrolliert.</p> <p>Die Fassadengestaltung ist in den Gestaltungsfestsetzungen geregelt. Der Vorschlag des Klimagutachtens helle Fassaden- und Oberflächenfarben zu verwenden, wurde in den Hinweisen berücksichtigt.</p> <p>In einer ergänzenden Stellungnahme durch die Fa. ÖKOPLANA vom 01.08.2016 wird die Wirksamkeit der Regelungen des Bebauungsplans im Sinne des Klimagutachtens (ÖKOPLANA, 2015) bestätigt. Aus klimaökologischer Sicht wird der Planungsentwurf insgesamt positiv bewertet.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

Ifd. Nr.		Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
2.5		Punkt A12.3.2 Tiefgaragendecken sind intensiv zu begrünen. Der durchwurzelbare Schichtaufbau mit vegetationsfähigem Erdsubstrat muss mindestens 60 cm betragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Diese Forderung wird mit den textlichen Festsetzungen in A15.3 bereits erfüllt. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
3.	<p>Stadtklimatologische Belange</p> <p>Die Vorschläge aus dem Fachgutachten Ökoplana 2015 wurden in den Grundzügen in den Plan eingearbeitet. Mit Blick auf die wahrscheinlichen Folgen des Klimawandels (u. a. Zunahmen von Hitzeperioden und Starkregen) sollte eine weitere Optimierungen des Begrünungsgrades erfolgen:</p> <p>Unter Einbeziehung von Dachbegrünungen und begrünten Überdeckungen der außerhalb von baulichen Anlagen liegenden Teile von Tiefgaragen ergibt sich laut Begründung des Planentwurfs ein Begrünungsgrad von ca. 51 % für das neue Baugebiet.</p> <p>Eine weitere Erhöhung des Begrünungsgrades kann durch die flächendeckende Festsetzungen von Dachbegrünungen auch für Garagen, Carports und sonstige Nebenanlagen erfolgen. Eine Mindestgröße für zu begrünende Dächer größer 20 m² sollte daher entfallen. Synergetisch werden damit auch weitere Optimierungen für die Entwässerung des Gebietes verbunden sein und die Risiken von Überschwemmungen im Zuge des Klimawandels minimiert. Auch Fassadenbegrünungen sind ein geeignetes Mittel um den Folgen des Klimawandels zu begegnen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>Die Themen Anpassung an den Klimawandel und Klimaschutz wurden im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Es liegt das vertiefende Klimagutachten zur geplanten Entwicklung des „Wohngebiets Hainweg“ in Wiesbaden-Nordenstadt, Ökoplana, Stand 11. Mai 2015, vor, dessen Empfehlungen im Bebauungsplanentwurf weitgehend aufgenommen wurden. Aus klimatischer Sicht wird die Begrünung auch kleinerer Dachflächen unter 20 m² empfohlen. Der Bebauungsplan steht dem nicht entgegen. So fördert z. B. die getroffene Festsetzung zur Niederschlagswasserbewirtschaftung auch die Entscheidung der Bauherren zur Begrünung zusätzlicher Dachflächen.</p> <p>Verzichtet wurde lediglich auf eine Verpflichtung zur Begrünung von Dächern unter 20 m² bzw. von Satteldächern, da durch entsprechende Auflagen Nebenanlagen wie Carports oder Garagen sowie Satteldächer, die eine Dachneigung von 25° bis 40° haben, höhere Konstruktions- und Unterhaltungskosten haben. Bei Dächern von Nebenanlagen und Satteldächern wurden den Belangen des kostengünstigen Bauens Vorrang vor einer vollständigen Umsetzung der Empfehlungen zum Klimaschutz eingeräumt. Zudem stehen im Kosten-Nutzen-Vergleich die klimaökologischen Vorteile nicht in Relation zum finanziellen und technischen Aufwand.</p> <p>Da der weit überwiegende Teil der Dächer aus zu begrünenden Flachdächern von Wohngebäuden besteht, ist im Baugebiet dennoch ein hoher Anteil von Dachbegrünung verbindlich umzusetzen.</p> <p>In den Modellrechnungen des Klimagutachtens wurde eine Dachbegrünung für Nebenanlagen nicht eingerechnet. Das positive Ergebnis der klimaökologischen Bewertung des Planungsentwurfs bleibt hiervon unberührt.</p>

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung	
		<p>Im „Energiekonzept Hainweg - Landeshauptstadt Wiesbaden“, Drees und Sommer, Oktober 2015 wurden mögliche Energieversorgungsalternativen untersucht und bewertet.</p> <p>In einer ergänzenden Stellungnahme durch die Fa. ÖKOPLANA vom 01.08.2016 wird die Wirksamkeit der Regelungen des Bebauungsplans im Sinne des Klimagutachtens (ÖKOPLANA, 2015) bestätigt. Aus klimaökologischer Sicht wird der Planungsentwurf insgesamt positiv bewertet.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>	
	4. Umwelttechnische Belange, immissionsschutzfachliche Belange, naturschutzrechtliche und -fachliche Belange, Klimaschutz/Erneuerbare Energien Es werden keine weiteren Anregungen vorgetragen.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>	
	5. Der Naturschutzbeirat hat in seiner Sitzung am 28.04.2016 dem Bebauungsplanentwurf zugestimmt.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>	
	Amt 36 Aufhebung	Seitens des Umweltamtes werden zur Aufhebung des Bebauungsplanes Hainweg-Nordenstadt 1989/1 keine Anregungen vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			Es werden keine Bedenken geäußert.
Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.			

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
Amt 370310 Aufstellung	Keine Anregung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Bedenken geäußert.
		Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
Telekom Technik Aufstellung	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	
	1. Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken geäußert. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
	2. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung ist Gegenstand der Ausführungsplanung. Die Trassenführung für Telekommunikationsleitungen ist im Bebauungsplan ausreichend über öffentliche Flächen, insbesondere die Verkehrsflächen, und Leitungsrechte für Versorgungstrassen gesichert. Der Schutz der Leitungen ist Gegenstand der Ausführungsplanung. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
3.	<p>Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht.</p> <p>Dies betrifft die Bepflanzung im Teilbereich und die Telekommunikationslinie.</p> <p>Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen stattfinden werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Umsetzung ist Gegenstand der Ausführungsplanung.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
4.	<p>Wir bitten daher sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, - entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." - der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern. - eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, - die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die öffentlichen Flächen stehen zur Verlegung von öffentlichen und privaten Versorgungstrassen zur Verfügung. Zudem wurden im Bebauungsplan Leitungsrechte auf privaten Flächen festgesetzt (siehe Planzeichnung Fläche GL und GFL, textliche Festsetzungen Teil A Nr. 18.3 und 18.4). Zusätzlich hat sich der Gebietsentwickler vertraglich verpflichtet die Koordinierung der Versorgungsleitungen zu übernehmen.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
Amt 66 Aufstellung	1. Auf Grund der notwendigen Regelung der Eigentums- und Rechtsverhältnisse wurde die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens bereits beantragt. Ein Umlegungsverfahren für diesen Bereich ist daraufhin angeordnet worden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
		Die Anordnung des Umlegungsverfahrens wird in die Begründung übernommen.
		Die Begründung wird geändert. Keine Auswirkungen auf die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen.
	2. Zu: zeichnerische Festsetzungen 2.1 <u>Innere Erschließung</u> Die Anzahl der Bäume im öffentlichen Straßenraum kann nur vorbehaltlich einer noch abzustimmenden Entwurfs- und Ausführungsplanung festgelegt werden. Den Querschnitten wird vorbehaltlich der noch abzustimmenden Straßenentwässerung einschließlich eines Überflutungsnachweises zugestimmt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Der Bebauungsplan setzt eine von-bis Anzahl von zu pflanzenden Bäumen je Straßenzug fest, um Spielräume zur Anpassung der Baumstandorte an Grundstückszufahrten, Lampenstandorte etc. in der Ausführungsplanung zu belassen.
		Die Überprüfung der Baumanzahl im Rahmen der Entwurfsplanung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die im Bebauungsplan vorgegebenen Spannweiten für Baumpflanzungen nicht umsetzbar wären.
	Nach Rücksprache mit dem Tiefbau- und Vermessungsamt bezieht sich die Stellungnahme zum Querschnitt auf die innere Aufteilung des Straßenraums, der in noch abschließend abzustimmenden Regelquerschnitten abgebildet wird. Die innere Aufteilung des Straßenraums ist kein Regelungstatbestand des Bebauungsplans.	
	Der Bebauungsplan setzt ausschließlich die Gesamtbreite der Verkehrsfläche fest.	
	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.	

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
2.2	<p><u>Planstraße 1</u> Die variierenden Gesamtbreiten der Verkehrsfläche ist auf einheitlich 15,60m festzulegen.</p> <p>Im Bereich des Hainplatzes ist die östliche Straßenbegrenzungslinie der Planstraße 1 gerade durchzuführen. Es ist ein durchgängiger Querschnitt von 15.60 m einzuhalten.</p> <p>Begründung: Nur so ist gewährleistet, dass mit dem Bau der Planstraße 1 auch der östliche an den Hainplatz anschließende Gehweg sichergestellt ist und in die Unterhaltung von 66 übernommen werden kann. Der Hainplatz selbst ist keine öffentliche Verkehrsfläche, kann aber in Material und Höhe auch erst nach Bebauung des WA 5 angepasst werden. Aufgrund der Verlagerung der in der Planstraße 1 vorgesehenen Bushaltestelle „Südost“ auf den Standort nördlich der Planstraße 2 ist die Straßenbegrenzungslinie zwischen dem Kreisel Konrad-Zuse-Straße und der Planstraße 2 anzupassen. Der Parkstreifen auf der Ostseite der Planstraße 2 wird auf den Bereich südlich der Planstraße ausgedehnt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die äußere Abgrenzung der Planstraße 1 wird so abgeändert, dass ein Fußweg auf öffentlichem (statt bisher auf privatem) Grund vor dem "Hainplatz" entsteht.</p> <p>Die Verkehrsfläche im Bereich des ehemaligen Standorts der Bushaltestelle Südost wird zur Klarstellung geändert. Die Lageänderung der Haltestelle führt zu einer geringfügigen Veränderung der Verkehrsflächenabgrenzung (Entfall der Busbucht, Weiterführung des Park- und Grünstreifens in der bisherigen Lage der Busbucht).</p> <p>Die Planzeichnung wird geändert. Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst.</p>
2.3	<p>Der im Geltungsbereich des B-Planes sich befindende Teil der Eichelhäherstraße wurde auf 9.45 m reduziert. Die ursprünglichen 10 m sind beizubehalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung für die Eichelhäherstraße hat sich zwischen dem Bebauungsplanvorentwurf (10 m Straßenraum) und dem Bebauungsplanentwurf (9,45 m Straßenraum) weiter konkretisiert.</p> <p>Die festgesetzte Verkehrsfläche umfasst den vorhandenen Fußweg und ermöglicht daran anschließend eine Fahrbahnbreite von 5,5 m sowie einen neuen Fußweg auf Baugebietsseite von 2,55 m. Bestand zzgl. Planung ergeben einen Straßenraum von 9,45 m. Die Planung wurde erneut mit dem Tiefbau- und Vermessungsamt abgestimmt. Änderungen sind nicht erforderlich.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
2.4	<p><u>Planstraße 5 -8 Wohnwege</u> Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der geringen Abmessungen der Verkehrsflächen und den auszuweisenden Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum die Anfahrbarkeit der privaten Stellplätze nicht von beiden Zufahrtsrichtungen gegeben sein wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da es sich um kurze Schleifenstraßen handelt, bei denen der Nutzer einfach dafür Sorge tragen kann, von der "richtigen" Seite zuzufahren, da die Lösung zu einer Minimierung der Versiegelung beiträgt und die schmalere Straßenräume den Wohnwegcharakter betonen, wird die Bequemlichkeitseinbuße, die sich dadurch ergibt, dass nicht in alle Grundstückzufahrten von beiden Seiten eingefahren werden kann, unter Berücksichtigung auch der anderen Belange als hinnehmbar bewertet.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>
2.5	<p><u>Lärmschutzwall /Wand - Konrad-Zuse Straße</u> Der entlang der Konrad-Zuse-Straße festgelegte zufahrtfreie Bereich ist auch im Bereich des Kreisels (Aufweitungsgebiete) in nordwestlicher Richtung bis zur Planstraße 8 und in nordöstlicher Richtung bis zur Planstraße 2 festzusetzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Der zufahrtfreie Bereich wird nach Rücksprache mit dem Tiefbau- und Vermessungsamt bis zur Planstraße 8 und in nordöstlicher Richtung bis zum Abschluss des Lärmschutzwalls/-wand festgesetzt.</p> <p>Die Festsetzung betont, dass keine Zufahrt von der Kreisstraße möglich ist und stellt zusätzlich zu den Festsetzungen zur Lärmschutzeinrichtung klar, dass der Lärmschutz nicht durch Zufahrten unterbrochen werden darf.</p> <p>Durch die klarstellende Änderung ergibt sich keine geänderte Plankonzeption.</p> <p>Die Planzeichnung wird geändert. Keine Auswirkungen auf die textlichen Festsetzungen und die Begründung.</p>

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
3.	Zu: Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplanvorentwurf	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3.1	<u>A Planungsrechtliche Festsetzungen</u> 18 Geh- Fahr- und Leitungsrechte In einem städtebaulichen Vertrag ist der Ausschluss von Übernahmerisiken von Privatwegen zu regeln.	Kein Regelungstatbestand des Bebauungsplans. Die mit Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrechten belegten Grundstücksflächen sichern gute Wegeverbindungen zwischen Altort und Neubaugebiet sowie innerhalb des Neubaugebiets und haben gleichzeitig wichtige Funktionen für die Privatgrundstücke (Zufahrt und Zugang zum Grundstück, Gemeinschaftsstellplatz, Tiefgarage, Außenräume zu den Nutzungen am Hainplatz etc.). Wie auch in der Stellungnahme des Amtes für Wirtschaft und Liegenschaften angemerkt, befinden sich alle Flächen im Eigentum der Kooperationspartner SEG und Stadt Wiesbaden. Details zur öffentlichen Nutzung der Wege werden in den Grundstückskaufverträgen geregelt.
3.2	<u>B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen</u> 2.1. Auf dem Hainplatz - in Angrenzung an das WA 5 ist in Abstimmung mit dem Tiefbau- und Vermessungsamt eine Kenntlichmachung der öffentlichen bzw. privaten Flächen aus Gründen der Unterhaltung und Verkehrssicherung erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Art der Kenntlichmachung wird in der Ausführungsplanung für die Verkehrsflächen festgelegt. Die Planung wird mit dem Tiefbau- und Vermessungsamt abgestimmt. Kein Regelungstatbestand des Bebauungsplans.
		Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
3.3	<p><u>C Hinweise</u></p> <p>1. von der Bebauung freizuhalten Flächen Hier ist auf gesamter Länge zwischen dem neuen Kreisel an der Borsigstraße und dem Ende des Geltungsbereiches ein zufahrtfreier Bereich zu definieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der zufahrtfreie Bereich wird nach Rücksprache mit dem Tiefbau- und Vermessungsamt bis zur Planstraße 8 und in nordöstlicher Richtung bis zum Abschluss des Lärmschutzwalls/-wand festgesetzt.</p> <p>Die Festsetzung betont, dass keine Zufahrt von der Kreisstraße möglich ist und stellt zusätzlich zu den Festsetzungen zur Lärmschutzeinrichtung klar, dass der Lärmschutz nicht durch Zufahrten unterbrochen werden darf.</p> <p>Durch die klarstellende Änderung ergibt sich keine geänderte Plankonzeption.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>
4. 4.1	<p>Zu: Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf</p> <p>18. Geh- Fahr- und Leitungsrechte Der Ausschluss von Übernahmerisiken von Privatwegen soll in einem städtebaulichen Vertrag geregelt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kein Regelungsstatbestand des Bebauungsplans.</p> <p>Die mit Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrechten belegten Grundstücksflächen sichern gute Wegeverbindungen zwischen Altort und Neubaugebiet sowie innerhalb des Neubaugebiets und haben gleichzeitig wichtige Funktionen für die Privatgrundstücke (Zufahrt und Zugang zum Grundstück, Gemeinschaftsstellplatz, Tiefgarage, Außenräume zu den Nutzungen am Hainplatz etc.).</p> <p>Wie auch in der Stellungnahme des Amtes für Wirtschaft und Liegenschaften angemerkt, befinden sich alle Flächen im Eigentum der Kooperationspartner SEG und Stadt Wiesbaden. Details zur öffentlichen Nutzung der Wege werden in den Grundstückskaufverträgen geregelt.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
4.2	<p><u>18.2 GP - Platzfläche</u> Im Bereich der Platzfläche nördlich des Haingartens (zwischen G1 und WA5) ist zum Zwecke der Unterhaltung und Verkehrssicherung eine Kenntlichmachung zwischen öffentlicher und privater Fläche erforderlich. Dies ist Bestandteil der Ausführungsplanung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Art der Kenntlichmachung wird in der Ausführungsplanung für die Verkehrsflächen festgelegt. Die Planung wird mit dem Tiefbau- und Vermessungsamt abgestimmt. Kein Regelungsstatbestand des Bebauungsplans.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>
4.3	<p><u>15.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen</u> zu streichen: S 49 „... Absatz "Die Planstraßen 5 bis 8 sind so schmal dimensioniert, dass eine Baumpflanzung im Straßenraum nicht ohne weiteres möglich ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Formulierung in der Begründung wird anders gewählt. Es soll zum Ausdruck kommen, dass Baumpflanzungen in den schmalen Straßenquerschnitten der Planstraßen 5 bis 8 nur unter erhöhtem technischem und finanziellem Aufwand möglich sind. Daher wurde zur Sicherung der Straßenbegrünung eine Anpflanzfestsetzung auf privaten Flächen getroffen.</p> <p>Die Begründung wird geändert. Keine Auswirkungen auf die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen.</p>

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
4.4	<p><u>15.6 Zu pflanzende Bäume gemäß zeichnerischer Festsetzung im öffentlichen Raum</u> Die Mindestangaben der zu pflanzenden Bäume im öffentlichen Straßenraum sind vorbehaltlich der noch abzustimmenden Ausführungsplanung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt eine von-bis Anzahl von zu pflanzenden Bäumen je Straßenzug fest, um Spielräume zur Anpassung der Baumstandorte an Grundstückszufahrten, Lampenstandorte etc. in der Ausführungsplanung zu belassen.</p> <p>Die Überprüfung der Baumanzahl im Rahmen der Entwurfsplanung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die im Bebauungsplan vorgegebenen Spannweiten für Baumpflanzungen nicht umsetzbar wären.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Tiefbau- und Vermessungsamt bezieht sich die Stellungnahme zum Querschnitt auf die innere Aufteilung des Straßenraums, der in noch abschließend abzustimmenden Regelquerschnitten abgebildet wird. Die innere Aufteilung des Straßenraums ist kein Regelungstatbestand des Bebauungsplans.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt ausschließlich die Gesamtbreite der Verkehrsfläche fest.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>
4.5	<p>19. Verkehr <u>19.2 Innere Erschließung</u> Der variierende Querschnitt in der Planstraße 1 ist in der noch abzustimmenden Entwurfs- und Ausführungsplanung nachzuweisen. Die Querschnittsmaße entsprechen nicht der RAS 06, sondern lehnen sich an diese mit reduzierten Gehwegbreiten an.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Der Querschnitt zur Planstraße 1 wurde mit dem Tiefbau- und Vermessungsamt abgestimmt und wird nach Maßgabe des Punktes 2.2 dieser Stellungnahme angepasst.</p> <p>Die Planzeichnung wird geändert. Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst.</p>

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
4.6	Die Wohnstraßen Planstraße 5-8 4-8 haben eine Breite von 6,0 m.	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Es handelt sich um einen zu korrigierenden Tippfehler.</p> <p>Die Begründung wird angepasst.</p>
4.7	<p><u>19.3 Öffentlicher Nahverkehr</u></p> <p>Für die Bushaltestellen wird auf die Notwendigkeit einer geradlinigen Anfahrbarkeit der Bussteige hingewiesen, um einen mobilitätsgerechten Ausbau gewährleisten zu können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Der Bebauungsplan regelt nur die Gesamtbreite der Verkehrsflächen, nicht jedoch die genaue Ausgestaltung der Haltestellen.</p> <p>Die detaillierte Ausführung der Haltestellen ist Gegenstand der Erschließungsplanung. Die Erschließungsplanung wurde parallel zur Bebauungsplanung weiter ausgearbeitet. Dabei hat sich herausgestellt, dass die Lage der südöstlichen Haltestelle in der Planstraße 1 nur mit Schwierigkeiten mit der Einhaltung eines Spaltmaßes von 5 cm zu vereinbaren ist. Die Haltestelle wurde daher in den Bereich unmittelbar nördlich der Planstraße 2 verlegt. Die Verlegung wurde zwischen dem Tiefbau- und Vermessungsamt und der ESWE abgestimmt.</p> <p>Die Änderung führt zu einer geringfügigen Veränderung der Verkehrsflächenabgrenzung im Süden der Planstraße 1 (Entfall der Busbucht, Weiterführung des Park- und Grünstreifens in der bisherigen Lage der Busbucht).</p> <p>Für die weiteren Haltestellen ergeben sich keine Veränderungen.</p> <p>Die Planzeichnung wird verändert.</p>

Ifd. Nr.		Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
4.8		<p>19.4 Ruhender Verkehr ff. streichen bzw. ergänzen. ...werden ca. 224 Parkplätze <i>abhängig von der zukünftigen Bebauung und vorbehaltlich der Überprüfung in der Ausführungsplanung</i> bereitgestellt. ., die sich gleichmäßig im gesamten Gebiet verteilen</p> <p>Begründung der Streichung: Da die Planstraßen 5-8 im westlichen Teil der Hainwegbebauung sehr schmale Straßenbreiten vorsehen, sind dort nur wenige Stellplätze im öffentlichen Straßenraum möglich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die redaktionelle Änderungen wird übernommen. Angemerkt sei, dass in den Planstraßen 4-8 ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind. Die Straßen haben zwar weniger Stellplätze als die breiteren Straßen - sie haben allerdings auch weniger Anwohner.</p> <p>Die Begründung wird geändert. Keine Auswirkungen auf die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen.</p>

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
4.9	<p><u>III Auswirkungen des Bebauungsplanes</u></p> <p>3. Städtebaulicher Vertrag Der Städtebauliche Vertrag muss spätestens zum Stadtverordnetenbeschluss zum Bebauungsplan unterzeichnet sein.</p> <p>Des Weiteren ist die Kostenübernahme durch den zur Ertüchtigung von vier Knotenpunkten außerhalb des Plangebietes (siehe Verkehrsuntersuchung von Heinz und Feier) im städtebaulichen Vertrag zu regeln. Dabei sind zwei Knotenpunkte in der Baulast der Landeshauptstadt Wiesbaden, und zwei Knotenpunkte im Verlauf der L 3028 in der Baulast des Landes Hessen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der städtebauliche Vertrag enthält Regelungen zur Kostenübernahme für die Knotenpunktumbauten. Der städtebauliche Vertrag wird vor Satzungsbeschluss unterzeichnet.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>
4.10	<p>Das anfallende Niederschlagswasser der Haupteerschließungsstraße zw. Konrad-Zuse-Straße und Heerstraße ist unter Berücksichtigung der Längs- und Quergefälle der befestigten Verkehrsflächen über Sinkkästen abzuleiten.</p> <p>In den westlichen Nebenstraßen (Wohnwege) kann das Niederschlagswasser über offene Rinnen (keine Kastenrinnen) in Richtung Retentionsflächen geleitet werden. Dabei ist das Niederschlagswasser vor der Haupteerschließungsstraße in Sinkkästen zu fassen und mittels Kanal unterhalb des Straßenkörpers der Haupteerschließungsstraße in die Retentionsflächen zu leiten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erschließungsplanung berücksichtigt die Forderungen. Lediglich in den Planstraßen 6 und 7 wird ergänzend in der offenen Rinne eine monolithische Kastenrinne erforderlich. Die diesbezügliche Planung wurde mit dem Tiefbau- und Vermessungsamt abgestimmt.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>
4.11	<p>Das im östlichen Baugebiet anfallende Niederschlagswasser soll über einen Regenwasserkanal in einen Staukanal geleitet werden. Der Staukanal soll an den vorhandenen Mischwasserkanal in der Konrad-Zuse-Straße angeschlossen werden. Da es sich bei dieser Festsetzung dann um reine Straßenentwässerungskanäle bzw. Stauraumkanäle handelt, wären diese in der Unterhaltungslast des Tiefbau- und Vermessungsamtes. Das Tiefbau- und Vermessungsamt kann die dauerhafte Unterhaltung der Regenwasserkanäle unter dem Gesichtspunkt der Haushaltseckpunkte nicht sicherstellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Klarstellung: Im Baugebiet wird flächendeckend ein qualifiziertes Mischsystem hergestellt. Die Mischwasserkanäle fassen das anfallende Schmutzwasser sowie den auf 10 l/s/ha gedrosselten Oberflächenabfluss der Privatgrundstücke. Darüber hinaus wird in Teilbereichen das Straßenwasser der öffentlichen Verkehrsflächen in dem Mischwasserkanalsystem gefasst und in Richtung Stauraumkanal abgeleitet.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
4.12	<p>Der erwähnte Erschließungsvertrag (Begründung zum Bebauungsplan III, Zif. 2 und 3 sowie „Eckpunktepapier“ vom 16.12.2015) ist eine Variante des städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB, daher sehen wir auch hierfür die Zuständigkeit bei Amt 61. Der Regelungsinhalt ist u. E. analog der Durchführungsverträge zu VEP. Im Zweifel muss entschieden werden, wer diesen Vertrag betreut und koordiniert, zumal auch Belange von Amt 67 und den ELW einzubinden sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der städtebauliche Vertrag wird vor Satzungsbeschluss unterzeichnet. Er regelt die Rahmenbedingungen, u. a. die Kostentragung. Bei der Erstellung wurde das Tiefbau- und Vermessungsamt beteiligt. In gesonderten Verträgen werden die Details der Ausführungsplanung vertiefend festgelegt.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>
4.13	<p>Für Amt 66 sind folgende Schwerpunkte zu bündeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kostentragung der Erschließung ausschließlich durch den Vorhabenträger, 2. Kostentragung der beiden Verkehrskreisel im Plangebiet durch dto., 3. Ausführungsstandards und Übergabemodalitäten, 4. Ausschluss der Kappungsgrenze für Erschließungsmaßnahmen, 5. Ausschluss von Übernahmerisiken von Privatwegen. <p>Es ist noch unklar, wer genau als Vertragspartner firmiert.</p> <p>Der Vertrag sollte ferner vor Rechtskraft des Bebauungsplanes abgeschlossen worden sein.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der städtebauliche Vertrag wird vor Satzungsbeschluss unterzeichnet. Er regelt die Rahmenbedingungen, u. a. die Kostentragung. Bei der Erstellung wurde das Tiefbau- und Vermessungsamt beteiligt. In gesonderten Verträgen werden die Details der Ausführungsplanung vertiefend festgelegt.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
Hessen Mobil Aufstellung	in dem o. a. Bauleitplanverfahren wurden wir im Sommer 2015 beteiligt. Im Rahmen der TÖB-Beteiligung haben wir mit Datum 13.8.2015 unsere Stellungnahme abgegeben. Unter Punkt 2 - Fachliche Stellungnahme - haben wir unsere Planungen im Knotenpunktsbereich Borsigstraße / L 3028 / Rampe A 66 und die Betroffenheit durch die beabsichtigten Maßnahmen der Stadt Wiesbaden dargelegt. Auf Grund dieser Stellungnahme haben Abstimmungsgespräche mit der Stadt Wiesbaden stattgefunden bzw. werden fortgesetzt. Die Einbindung des Radweges kann in der überarbeiteten Planung ohne weiteren Grunderwerb erfolgen. Zur Umgestaltung der Rampe von der A 66 aus Richtung Frankfurt sind wir in der Abstimmung mit der Stadt Wiesbaden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Bedenken geäußert. Ergänzend zur Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass HessenMobil bereits Schritte zur Schaffung von Planungsrecht für den Knotenpunktumbau eingeleitet hat. Die Stadt ist außer über die in der Stellungnahme erwähnten Abstimmungsgespräche auch im Rahmen des Planungsverfahrens in die weiteren Schritte eingebunden.
		Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
Ortsbeirat Aufstellung	<p>1. Der Ortsbeirat wiederholt im Rahmen der öffentlichen Stellungnahme zum Hainweg, für den Zeitraum 19. April 2016 bis 20. Mai 2016, seine Kernbeschlüsse wie folgt:</p> <p>1. Wohneinheiten: Der Ortsbeirat fordert im gesamten Schriftverkehr und in den gesamten zu fassenden Beschlüssen, entsprechend eine Obergrenze von 650 Wohneinheiten nicht nur festzuschreiben, sondern zwingend einzuhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die SEG verpflichtet sich gegenüber der Stadt Wiesbaden zur Einhaltung der Obergrenze von ca. 650 Wohneinheiten. Die Verpflichtung zur Einhaltung einer maximalen Anzahl von Wohneinheiten wird im Rahmen der Kaufverträge an den jeweiligen Grundstückserwerber weiter gegeben. Die Verträge werden so aufgesetzt, dass in Summe ca. 650 Wohneinheiten entstehen.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>
	<p>2. Verkehr:</p> <p>2.1. Der Ortsbeirat macht erneut darauf aufmerksam, dass bereits jetzt die Borsigstraße hoch belastet ist und der zusätzliche Verkehr aus und zum Plangebiet die Kapazität überschreitet. Deshalb empfiehlt das Verkehrsgutachten bereits heute die Ertüchtigung bereits von 2 Knotenpunkten. Darüber hinaus wird auch die Ertüchtigung von 2 Knotenpunkten in der Stolberger Straße / Hunsrückstraße empfohlen. Deshalb fordert der Ortsbeirat die Information, wann diese vom Planungsbüro Heinz & Feier vorgeschlagenen Veränderungen in der Borsigstraße beginnen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anmeldung der benötigten Mittel ist für den HH 2018/2019 vorgesehen. Die Umsetzung der Baumaßnahmen ist für 2019 angestrebt, sofern die entsprechenden HH-Mittel von der STVV freigegeben werden.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
2.2	2.2. Der Ortsbeirat äußert sein Befremden darüber, dass entgegen der Forderungen aus den letzten Beschlüssen, das sich in der Aufstellung befindliche Verkehrskonzept für Wiesbaden noch immer nicht die gewünschten Ergebnisse für die östlichen Stadtteile darstellt.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die in einem Termin am 20.10.2015 mit den Ortsvorstehern in einer Karte zusammengestellten genannten Probleme und Maßnahmenvorschläge der einzelnen Ortsbezirke sollen im Rahmen der Aufstellung von Szenarien des Verkehrsentwicklungsplans untersucht werden.</p> <p>Im Nachgang zur Vorstellung der Analyseergebnisse des VEP am 11.07.2016 werden die weiteren Beteiligungsschritte im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erarbeitung von „Qualitätszielen“ 2. Entwicklung von „Szenarien/Zukunftsbildern“ 3. Erarbeitung des „Konzeptes“ <p>in drei Phasen erfolgen.</p> <p>Dies wird in einem „gemeinsamer Workshop“ aller Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher zu den „Qualitätszielen Wiesbaden 2030“ nach den Sommerferien 2016 erfolgen.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>
2.3	2.3. Der Ortsbeirat bittet zu prüfen, ob das Wohngebiet Hainweg vollständig zur "Tempo 30-Zone erklärt werden kann. Die Bearbeitung der Abwicklung daraus für die östlichen Vororte ist im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplanes vordringlich und mit besonderer Bearbeitungstiefe in Angriff zu nehmen.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Planung der Verkehrsflächen wurde als Bemessungsgeschwindigkeit Tempo 30 angesetzt. Die Anordnung von Tempo 30 erfolgt durch die Straßenverkehrsbehörde und kann nicht im B-Planverfahren festgesetzt werden.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
3.	<p>3. Finanzierung - Kostenübernahme von Folgekosten</p> <p>Der Ortsbeirat fordert eine Finanzierung der durch die Landeshauptstadt Wiesbaden zu tragenden Kosten klar zu bezeichnen, indem zugesichert wird, dass erforderliche Kosten im Rahmen des jeweils betroffenen Dezernatsbudgets zugesichert wird.</p> <p>Die jeweils zuständigen Dezernate sind verpflichtet, die nicht im Eckpunktepapier als Finanzierungsaufgabe aus der Gebietsentwicklung genannten folgenden Infrastrukturprojekte in ihren jeweiligen Budgets rechtzeitig zu berücksichtigen und zu den Haushaltsberatungen anzumelden. Dies gilt selbstverständlich auch für eventuelle Planungskosten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Planung der Budgets für Infrastrukturmaßnahmen zur Anpassung des Ortsteils an steigende Bevölkerungszahlen handelt es sich um eine zwar mit dem „Wohngebiet Hainweg“ zusammenhängende aber nicht über das eigentliche Bebauungsplanverfahren zu regelnde Aufgabe von Stadtpolitik und Verwaltung.</p> <p>Die Kosten für die genannten Einrichtungen werden - soweit das Erfordernis für die jeweiligen Maßnahmen nachweisbar und anerkannt ist - aus Kostenbeteiligungen des Gebietsentwicklers gemäß der Regelungen des städtebaulichen Vertrags finanziert. Da die Zahlung der Folgekosten an die Errichtung der Infrastruktur gekoppelt wird, gibt es eine indirekte Zeitschiene.</p> <p>Soweit zusätzlich Haushaltsmittel der Stadt erforderlich werden, sind diese gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 03.03.2016 im Einzelfall im Rahmen des jeweils betroffenen Dezernatsbudgets zu decken. Die Umsetzung erfolgt vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Wiesbaden.</p> <p>Den beteiligten Ämtern sind die geplanten Zeitschienen und Regelungserfordernisse bekannt.</p>

Ifd. Nr.		Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
			<p>Eine Grundsatzvorlage zur Erweiterung der Grundschule wird vorbereitet, um dem engen zeitlichen Zusammenhang zwischen Neubaugebiet und Bereitstellung von Schulraum gerecht zu werden. Der städtische Mittelbedarf für die Kindergärten wird nach Beschlussfassung über den städtebaulichen Vertrag erneut überprüft. Der Zeitpunkt ist mit einer bedarfsgerechten Fertigstellung der Kindergärten vereinbar.</p> <p>Weitergehenden Beschlüssen der Stadtverordneten kann an dieser Stelle nicht vorgegriffen werden.</p> <hr/> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

Ifd. Nr.		Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	3.1	<p>Im Wesentlichen betrifft dieses</p> <p>3.1. Bau des Jugendzentrums: Der Ortsbeirat fordert die Realisierung des im Baugebiet festgesetzten Jugendzentrums und der Benennung des dafür zuständigen Kostenträgers. Folgekosten für die Unterhaltung des Jugendzentrums sind ebenfalls schriftlich festzuhalten.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Bei der Planung der Budgets für Infrastrukturmaßnahmen zur Anpassung des Ortsteils an steigende Bevölkerungszahlen handelt es sich um eine zwar mit dem „Wohngebiet Hainweg“ zusammenhängende aber nicht über das eigentliche Bebauungsplanverfahren zu regelnde Aufgabe von Stadtpolitik und Verwaltung.</p> <p>Die Kosten für die genannten Einrichtungen werden - soweit das Erfordernis für die jeweiligen Maßnahmen nachweisbar und anerkannt ist - aus Kostenbeteiligungen des Gebietsentwicklers gemäß der Regelungen des städtebaulichen Vertrags finanziert. Da die Zahlung der Folgekosten an die Errichtung der Infrastruktur gekoppelt wird, gibt es eine indirekte Zeitschiene.</p> <p>Soweit zusätzlich Haushaltsmittel der Stadt erforderlich werden, sind diese gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 03.03.2016 im Einzelfall im Rahmen des jeweils betroffenen Dezernatsbudgets zu decken. Die Umsetzung erfolgt vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Wiesbaden.</p> <p>Den beteiligten Ämtern sind die geplanten Zeitschienen und Regelungserfordernisse bekannt.</p> <p>Der städtische Mittelbedarf für das Jugendzentrum wird nach Beschlussfassung über den städtebaulichen Vertrag erneut überprüft. Der Zeitpunkt ist mit einer bedarfsgerechten Fertigstellung des Jugendzentrums vereinbar.</p> <p>Weitergehenden Beschlüssen der Stadtverordneten kann an dieser Stelle nicht vorgegriffen werden.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

Ifd. Nr.		Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
3.2		<p>3.2. Zweifelder-Sporthalle: Der Bau der Zweifelder-Sporthalle auf dem Gelände der Schule ist so rechtzeitig zu beginnen, dass diese gleichzeitig mit der Realisierung des Baugebiets Hainweg (Beschlüsse der STW vom 22.05.14 und vom 4.7.2013) umgesetzt wird.</p> <p>Auf die Stellungnahme des Sportamtes vom 29.10.2012 und 15.07.2015 wird hingewiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit Vermerk vom 07.09.2016 ermittelt das Sportamt der Stadt Wiesbaden einen aus dem Neubaugebiet resultierenden zusätzlichen Bedarf an Hallenfläche von ca. 400 m². Im Rahmen einer Standortuntersuchung (SEG im Auftrag des Sportamtes) von September 2013 wurde nachgewiesen, dass geeignete Flächen benachbart zur Grundschule verfügbar sind.</p> <p>Die Kosten werden aus Kostenbeteiligungen des Gebietsentwicklers gemäß der Regelungen des städtebaulichen Vertrags (anteilig) finanziert. Da die Zahlung der Folgelasten an die Errichtung der Infrastruktur gekoppelt wird, gibt es eine indirekte Zeitschiene.</p> <p>Soweit zusätzlich Haushaltsmittel der Stadt erforderlich werden, sind diese gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 03.03.2016 im Einzelfall im Rahmen des jeweils betroffenen Dezernatsbudgets zu decken. Die Umsetzung erfolgt vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Wiesbaden.</p> <p>Den beteiligten Ämtern sind die geplanten Zeitschienen und Regelungserfordernisse bekannt.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

Ifd. Nr.		Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
3.3		<p>3.3. Kreisel am Wohngebiet - Gesamte öffentliche Grünflächen</p> <p>Für die Gestaltung der geplanten Kreisel an der Konrad-Zuse-Straße und der Heerstraße muss eine klare Benennung der Zuständigkeit erfolgen und das jeweils zuständigen Dezernate verpflichtet werden, Folgekosten für die Unterhaltung und Pflege des Hainparks und der anderen öffentlichen Grünflächen im Baugebiet sowie der Bushaltestellen und Kreisel in künftigen Budgets einzuplanen, zu tragen und zu regeln.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>Kein Regelungsstatbestand des Bebauungsplans.</p> <p>Die Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen im Plangebiet erfolgt gemäß den Regelungen des städtebaulichen Vertrages durch den Gebietsentwickler, der auch die Kosten der Erschließung trägt.</p> <p>Die Benennung der Zuständigkeiten für die öffentlichen Flächen sowie die Regelung der Kosten für Unterhaltung und Pflege ist eine städtische Aufgabe, die - soweit Zuständigkeiten und Kostenträgungen derzeit noch nicht eindeutig geregelt sein sollten - im Nachgang zum Satzungsbeschluss beraten wird.</p> <p>Den Ergebnissen kann an dieser Stelle nicht vorgegriffen werden.</p> <hr/> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung	
4.	<p>4. Zeitschiene zur Realisierung Der Magistrat wird aufgefordert, dem Ortsbeirat mitzuteilen, wie derzeit die zeitlichen Abläufe geplant sind, damit gewährleistet ist, dass</p> <p>die Sporthalle auf dem Gelände der Grundschule Nordenstadt, das Jugendzentrum zeitgleich zum Baugebiet Hainweg die Erweiterung der Grundschule</p> <p>realisiert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Ortsbeirat bittet hier um eine gesonderte Berichterstattung des Magistrats.</p> <p>Die Berichterstattung ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>	
	5.	<p>Der Ortsbeirat hält mit dieser Stellungnahme an den Forderungen für das Baugebiet Hainweg fest und macht deutlich, dass diese Forderungen grundsätzlich und ohne Ausnahmen zur Zustimmung zur Gesamtplanung des Baugebietes Hainweg gesehen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>
			<p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>
Sportamt Aufstellung	<p>Es wird erneut auf die Stellungnahmen "Sportamt Wiesbaden, 5203 / 5204 cag" vom 29.10.2012 sowie "Sportamt Wiesbaden, 5200 ks - 2015.07.15" hingewiesen, die nach wie vor Gültigkeit besitzen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannten Stellungnahme werden nachfolgend aufgeführt.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>	
	1.	<p>Stellungnahme 29.10.2012 Bei der derzeitigen Größenordnung der Planung von mehr als 600 Wohneinheiten zusätzlich ist festzustellen, dass durch den vorhandenen Kunstrasenplatz der Bedarf an offener Sportfläche gerade so abgedeckt erscheint. Berücksichtigt werden muss jedoch, dass sich der Sportplatz im äußersten Norden dieses Stadtteils befindet, während das Neubaugebiet im Süden geplant ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>
			<p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
2.	<p>Die Hallensituation in Nordenstadt ist allerdings heute schon nicht ausreichend, da in diesem Stadtteil nur die Taunushalle vorhanden ist (eine Dreifelderhalle, die allerdings auch für kulturelle Zwecke in hohem Maße in Anspruch genommen wird).</p> <p>Die Schaffung einer weiteren gedeckten Sportfläche erscheint hier notwendig; wir gehen davon aus, dass auch für den Schulsport bei dem Zuzug in der genannten Größenordnung ähnliche Kapazitätsbedarfe notwendig werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit Vermerk vom 07.09.2016 ermittelt das Sportamt der Stadt Wiesbaden einen aus dem Neubaugebiet resultierenden zusätzlichen Bedarf an Hallenfläche von ca. 400 m². Im Rahmen einer Standortuntersuchung (SEG im Auftrag des Sportamts) von September 2013 wurde nachgewiesen, dass geeignete Flächen benachbart zur Grundschule verfügbar sind.</p> <p>Die Kosten werden aus Kostenbeteiligungen des Gebietsentwicklers gemäß der Regelungen des städtebaulichen Vertrags (anteilig) finanziert. Da die Zahlung der Folgelasten an die Errichtung der Infrastruktur gekoppelt wird, gibt es eine indirekte Zeitschiene.</p> <p>Soweit zusätzlich Haushaltsmittel der Stadt erforderlich werden, sind diese gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 03.03.2016 im Einzelfall im Rahmen des jeweils betroffenen Dezernatsbudgets zu decken. Die Umsetzung erfolgt vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Wiesbaden.</p> <p>Den beteiligten Ämtern sind die geplanten Zeitschienen und Regelungserfordernisse bekannt.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

Ifd. Nr.		Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
3.		Es wäre anzustreben, dass diese zusätzliche Sportgelegenheit wohngebietsnah zu finden wäre, wobei die Problematik "Wohnen/Sportlärm" zu berücksichtigen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Lärmproblematik wird im Rahmen des Bauantrages abgeprüft. Sofern für die Halle eine Bebauungsplanänderung erforderlich wird, erfolgt eine Prüfung der Konfliktbewältigungsmöglichkeiten bereits auf Ebene des Bebauungsplans. Da die gedeckten Sportflächen in Nachbarschaft zur Grundschule umgesetzt werden sollen, sind im Geltungsbereich des Plangebiets „Wohngebiet Hainweg“ keine planerischen Vorkehrungen zu treffen. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Stellungnahme frühzeitige Beteiligung 15.07.2015 Es wird erneut auf die Stellungnahmen "Sportamt Wiesbaden, 5203 / 5204 cag" vom 29.10.2012 hingewiesen, die nach wie vor Gültigkeit besitzt.	
1.	Nach der Entscheidung, "eine Schulerweiterung am bestehenden Standort" (siehe Vorentwurf der Begründung, 01.07.2015, S. 9) vorzusehen, ist auch in diesem Bereich die Errichtung einer 2-Feld-Turnhalle unumgänglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
2.	Gemäß Beschluss Nr. 0274 der Stadtverordnetenversammlung vom 04.07.2013 muss spätestens mit Realisierung des Baugebietes "Hainweg" eine zusätzliche Sporthalle umgesetzt sein. Weitere Details zur Federführung (Schulamt) und Verortung (Kleinspielfeld Schule) sind im Beschluss Nr. 0160 der Stadtverordnetenversammlung vom 22.05.2014 festgelegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit Vermerk vom 07.09.2016 ermittelt das Sportamt der Stadt Wiesbaden einen aus dem Neubaugebiet resultierenden zusätzlichen Bedarf an Hallenfläche von ca. 400 m ² . Im Rahmen einer Standortuntersuchung (SEG im Auftrag des Sportamts) von September 2013 wurde nachgewiesen, dass geeignete Flächen benachbart zur Grundschule verfügbar sind. Die Kosten werden aus Kostenbeteiligungen des Gebietsentwicklers gemäß der Regelungen des städtebaulichen Vertrags (anteilig) finanziert. Da die Zahlung der Folgelasten an die Errichtung der Infrastruktur gekoppelt wird, gibt es eine indirekte Zeitschiene. Soweit zusätzlich Haushaltsmittel der Stadt erforderlich werden, sind diese gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 03.03.2016 im Einzelfall im Rahmen des jeweils betroffenen Dezernatsbudgets zu decken. Die Umsetzung erfolgt vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Wiesbaden. Den beteiligten Ämtern sind die geplanten Zeitschienen und Regelungserfordernisse bekannt. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

Ifd. Nr.		Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
3.		Wir bitten, den Punkt "Neubau einer Turnhalle" in die Begründung an den jeweiligen Stellen (S. 9, Flächennutzungsplanänderung im Verfahren - Wohngebiet Hainweg, 3. Absatz und S. 38, Ziffer 15.3 letzte Absatz) aufzunehmen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf wird der Neubau einer Turnhalle am bestehenden Standort der Grundschule aufgenommen. Die Begründung wird geändert. Keine Auswirkungen auf die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen.

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>Vermerk 07.09.2016 In Wiesbaden-Nordenstadt soll im Bereich „Hainweg“ ein neues Baugebiet mit ca. 650 Wohneinheiten und rund 2.000 neuen Einwohnern entstehen. Neben dem hessischen Schulgesetz, das den Sportunterricht als Pflichtfach vorschreibt, ist Sport im Artikel 62a der hessischen Verfassung als Staatsziel verankert. „Der Sport genießt den Schutz und die Pflege des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände.“ (Art. 62a). In § 19(1) der hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird dazu ausgeführt: „Die Gemeinde hat die Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereit zu stellen.“ Somit handelt es sich auch unter dem Aspekt der Gesundheitsförderung um eine Daseinsvorsorge der Kommune für alle Bürgerinnen und Bürger.</p> <p>Seitens des hessischen Sozialministeriums gibt es schon seit langem Richtwerte, die bei der Berechnung von notwendigen Sportflächen anhand der Einwohnerzahl herangezogen werden. Dieser sieht für Sporthallen 0,2 qm/Einwohner vor. Bei dem neuen Baugebiet "Hainweg" errechnet sich also der Betrag wie folgt: 650 Wohneinheiten = ca. 2.000 Einwohner x 0,2 qm = 400 qm Hallenfläche. Allein im Bereich des Neubaugebietes werden also 400 m² zusätzliche Hallenfläche generiert. Dabei ist die ohnehin schon nicht ausreichende Hallenkapazität der Taunushalle unberücksichtigt geblieben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit Vermerk vom 07.09.2016 ermittelt das Sportamt der Stadt Wiesbaden einen aus dem Neubaugebiet resultierenden zusätzlichen Bedarf an Hallenfläche von ca. 400 m². Im Rahmen einer Standortuntersuchung (SEG im Auftrag des Sportamts) von September 2013 wurde nachgewiesen, dass geeignete Flächen benachbart zur Grundschule verfügbar sind.</p> <p>Die Kosten werden aus Kostenbeteiligungen des Gebietsentwicklers gemäß der Regelungen des städtebaulichen Vertrags (anteilig) finanziert. Da die Zahlung der Folgekosten an die Errichtung der Infrastruktur gekoppelt wird, gibt es eine indirekte Zeitschiene.</p> <p>Soweit zusätzlich Haushaltsmittel der Stadt erforderlich werden, sind diese gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 03.03.2016 im Einzelfall im Rahmen des jeweils betroffenen Dezernatsbudgets zu decken. Die Umsetzung erfolgt vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Wiesbaden.</p> <p>Den beteiligten Ämtern sind die geplanten Zeitschienen und Regelungserfordernisse bekannt.</p>

Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>Auch wenn aus schulischer Sicht (rein rechnerisch) die vorhandene Taunushalle auch bei Einführung eines weiteren Zuges an der Grundschule Nordenstadt ausreiche würde, so ist dabei nicht der Laufweg von der Schule zur Halle genügend gewürdigt worden. Die laut Stundenkanon vorgeschriebene 3. Schulsportstunde kann schon heute aufgrund des langen Fußweges nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden. Des Weiteren handelt es sich bei der Taunushalle um eine Halle mit „Bürgerhausnutzung“. Sofern also Faschingssitzungen oder Ausstellungen der Kleintierzüchter o. ä. in der Halle stattfinden, steht sie für den Schul- und Vereinssport wochenlang nicht zur Verfügung. Auch aus diesen Gründen sehen die Planungen und Beschlüsse den Neubau einer weiteren Halle im Bereich der Schule vor.</p> <p>Der Vollständigkeit halber weisen wir auf die Beschlüsse des Ortsbeirates hin, die unisono bei der Umsetzung des Neubaugebietes „Hainweg“ den Bau einer 2-Feld-Halle fordern. Gemäß Beschluss Nr. 0274 der Stadtverordnetenversammlung vom 04.07.2013 ist spätestens mit der Realisierung des Baugebietes „Hainweg“ der Bau einer zusätzlichen Sporthalle umzusetzen.</p> <p>Abschließend muss darauf hingewiesen werden, dass Sport mittlerweile ein unverzichtbarer Bestandteil unserer Gesellschaft in allen Altersklassen (DTB: Bewegungs- und Gesundheitsförderung für Hochaltrige) und sozialen Schichten (Sport als wichtiger Bestandteil der Integration) geworden ist und seine Bedeutung weiter zunehmen wird. So sind in dem Neubaugebiet z. B. eine neue Kita mit 7 Gruppen, eine optionale Kita mit 6 Gruppen sowie Wohneinheiten für Seniorinnen und Senioren geplant. Auch diese Angebote machen den Neubau einer weiteren Zwei-Felder-Sporthalle notwendig.</p>	<p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>